

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zum

Gebäude- und Wohnungsregister

Diese Dokumentation gilt ab:

29. März 2010

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 10.09.2013

Bearbeitungsstand: **17.10.2013**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

Abteilung Register, Klassifikationen und Methodik
Bereich Räumliche Grundlagen, Gebäude- und Wohnungsregister, GIS

Ansprechperson:
Josef Preier
Tel. +43-1-71128-7241
E-Mail: josef.preier@statistik.gv.at

Ansprechperson:
Doris Dörr
Tel. +43-1-71128-7964
E-Mail: doris.doerr@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1. Allgemeine Informationen.....	7
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	7
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber.....	10
1.3 Nutzerinnen und Nutzer.....	10
1.3.1 Verwendung des GWR aus statistischer Sicht	11
1.3.2 Verwendung des GWR für Zwecke der Verwaltung	11
1.4 Rechtsgrundlage(n)	12
2. Konzeption und Erstellung.....	12
2.1 Statistische Konzepte, Methodik.....	12
2.1.1 Gegenstand des Registers.....	12
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	14
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	14
2.1.3.1 Erstbefüllungsdaten	14
2.1.3.2 Datenmigration GWR I / AGWR II.....	15
2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten	15
2.1.5 Dateneinbringung	16
2.1.5.1 Benutzerverwaltung	16
2.1.5.2 Adressvergabe im Adress-GWR-Online	16
2.1.6 Registereinheiten	16
2.1.6.1 Definitionen	16
2.1.6.2 Beziehungen zwischen den Einheiten	17
2.1.6.3 Historie	18
2.1.7 Registermerkmale	19
2.1.7.1 System der Registermerkmale.....	19
2.1.7.2 Merkmale im Einzelnen.....	19
2.1.7.2.1 Merkmale der Adressen von Grundstücken.....	19
2.1.7.2.2 Merkmale der Adressen von Gebäuden	19
2.1.7.2.3 Merkmale von Gebäuden.....	20
2.1.7.2.4 Merkmale von Nutzungseinheiten.....	20
2.1.7.2.5 Merkmale von Baumaßnahmen	21
2.1.8 Verwendete Klassifikationen	21
2.1.8.1 EU Gebäudeklassifikation	21
2.1.8.2 Regionale Klassifikationen.....	22
2.1.9 Regionale Gliederung	22
2.2 Registerwartung, qualitätssichernde Maßnahmen.....	23
2.2.1 Datenübermittlung von den Verwaltungsstellen.....	23
2.2.2 Arten der Dateneinbringung	23
2.2.3 Plausibilitätsprüfungen	23
2.2.3.1 Systeminhärente Plausibilitäten beim Wartungsvorgang	24
2.2.3.2 Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung	24
2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen.....	24
2.2.4.1 Datenkontrollthemen	24
2.2.4.1.1 Bauperiode.....	24
2.2.4.1.2 Defaultgebäude.....	25
2.2.4.2 Datenupdates	25
2.2.4.2.1 Koordinaten.....	25
2.2.4.2.2 Gebäudefunktion.....	26
2.2.4.2.3 Türnummern.....	26
2.2.4.2.4 Sonstige Merkmale	26
2.2.4.3 Adressabgleich GWR-ZMR.....	26
2.2.4.4 Wien	27
2.2.4.5 Unterstützung der Gemeinden durch Statistik Austria.....	28
2.2.4.5.1 Hotline	28
2.2.4.5.2 Schulungen	28

2.2.4.5.3 Informationsveranstaltungen.....	28
2.2.4.5.4 Testumgebung	28
2.2.4.5.5 Integriertes Nachrichtensystem	28
2.2.4.5.6 Handbuch.....	29
2.2.4.6 Gemeindesoftwarefirmen	29
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	29
2.3.1 Wohnbaustatistik	29
2.3.2 Registerzählung	29
2.3.3 Publikationen nach geometrischen Raumgliederungen.....	30
2.3.3.1 Regionale Datenpakete.....	30
2.3.3.2 Regionalstatistische Raster.....	30
2.4 Behandlung vertraulicher Daten.....	30
3. Qualität	30
3.1 Relevanz.....	30
3.1.1 Statistische Relevanz	31
3.1.2 Relevanz der Adressdaten.....	31
3.1.3 Relevanz für die Verwaltung	31
3.2 Genauigkeit.....	32
3.2.1 Vollzähligkeit	32
3.2.1.1 Adressabgleich GWR-ZMR.....	33
3.2.1.2 Deckungsgrad mit dem Unternehmensregister	34
3.2.1.3 Deckungsgrad mit dem Veterinärinformationssystem	35
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit.....	36
3.3.1 Adressdaten	36
3.3.2 Bauvorhabensmeldungen	36
3.4 Vergleichbarkeit	36
3.5 Kohärenz	37
3.5.1 Adressregister	37
3.5.2 Zentrales Melderegister	37
3.5.3 Gebäude- und Wohnungszählung 2001	37
3.5.4 Wohnbaustatistik.....	37
3.5.5 Registerzählung 2011	37
4. Ausblick.....	38
4.1 Ausblick auf die Energieausweisdatenbank	38
4.2 Generell	38
Abkürzungsverzeichnis	39
Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen	39

Executive Summary

Ziel des bei Statistik Austria geführten Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) ist es den Bestand an Gebäuden und den darin befindlichen Nutzungseinheiten (Wohnungen) österreichweit vollständig und möglichst zeitnah zu erfassen. Das GWR enthält die Adressen aller bebauten Grundstücke, sowie die wichtigsten Grunddaten von Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten. Weiters werden Bewilligungen und Fertigstellungen von neu errichteten Gebäuden, von An-, Auf- und Umbauten an bestehenden Gebäuden und von Gebäudeabbrüchen geführt. Jede Adresse, jedes Gebäude und jede Nutzungseinheit verfügt im Register über eine österreichweit eindeutige Identifikationsnummer.

Die Daten für die Erstbefüllung stammen aus der Gebäude- und Wohnungszählung 2001 (GWZ 2001), der Baumaßnahmenstatistik, dem ehemaligen Gebäudeadressregister von Statistik Austria, dem Zentralen Melderegister (ZMR), der Grundstückdatenbank sowie der Digitalen Katastralmappe.

Am 26. November 2004 erfolgte die Inbetriebnahme des GWR.

Zur Bearbeitung des Gebäude- und Wohnungsregisters wird das „Adress-GWR-Online“ von Statistik Austria unentgeltlich zur Verfügung gestellt, welches im Portalverbund¹ läuft und auch die Meldeschiene für das Adressregister bildet. Mit diesem Instrument erfüllen die Gemeinden alle bundesgesetzlichen Meldeverpflichtungen für Adressen. Diese sind auch nur in jener Schreibweise rechtsgültig, in der sie im Adress-GWR-Online eingetragen sind. Die Bearbeitung ist entweder über eine Web-Applikation oder über Web-Services² möglich. Meldepflichtig sind die Gemeinden und die zuständigen Bezirkshauptmannschaften (in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei).

Die laufende Wartung (Erfassung der Baumaßnahmen sowie Aktualisierung der Adress- und Gebäudedaten) basiert ausschließlich auf Verwaltungsdaten der Gemeinden bzw. der zuständigen Bezirkshauptmannschaften. Diese sind verpflichtet im Adress-GWR-Online laufend neu vergebene Adressen, Adressänderungen und Baumaßnahmen bereits ab dem Zeitpunkt der Bewilligung zu erfassen. In weiterer Folge ist die Fertigstellung der Baumaßnahme einzutragen und das neu errichtete Objekt bzw. die geänderten Daten (im Falle eines An-, Auf- und Umbaus) gehen in den Gebäudebestand über. Aus dem ZMR werden monatlich die Anzahl der Haupt- und Nebenwohnsitze je Gebäude bzw. Wohnung in das System übernommen. Daten von Gebäuden und Nutzungseinheiten, die vor dem 31. Dezember 2009 ins GWR eingebracht wurden, sind von den Gemeinden nur im Anlassfall zu warten (GWR-Gesetz § 11 Abs. 6).

Da das GWR als lokales Register der Gemeinden für Verwaltungszwecke geführt wird, sind ausschließlich die Gemeinden (und ggf. die Bezirkshauptmannschaften) berechtigt, Datenerfassungen und Korrekturen vorzunehmen.

Ergänzend werden von Statistik Austria laufend Auswertungen vorgenommen, um unplausible Datenkombinationen aufzudecken (z.B. Unstimmigkeiten zwischen Brutto- und Nettoflächen etc.). Diese werden den Gemeinden über eine eigene Applikationsfunktionalität (Datenkontrollthemen) zur Bearbeitung aufbereitet. Darüber hinaus bietet Statistik Austria den Gemeinden Schnittstellen an, mit der Möglichkeit bestimmte Merkmale, bei denen ein umfangreicherer Änderungsbedarf besteht und die in keiner Abhängigkeit zu anderen Merkmalen stehen, mittels Batch-Lauf ins GWR einzubringen.

¹ Der Portalverbund stellt einen einheitlichen Rahmen für den Zugriff auf behördenübergreifende Webanwendungen und die Verwaltung der zugehörigen Rechte dar.

² Eine Webapplikation stellt Funktionen und dynamische Inhalte über einen Applikationsserver zur Verfügung, die Interaktion des Benutzers (Mensch) mit dem auf dem Applikationsserver bereitgehaltenen Anwendungsprogramm erfolgt über einen Webbrowser. Im Gegensatz dazu werden bei Webservices die Ergebnisse nicht für einen Webbrowser aufbereitet, sondern dies ist ein Dienst, der eine interoperable Maschine-zu-Maschine-Interaktion über ein Netzwerk unterstützt. Webservices weisen eine maschinenlesbare und beschriebene Schnittstelle auf und die Kommunikation erfolgt über standardisierte Nachrichten und Protokolle.

Das GWR wird für Planungs- und Forschungszwecke sowie für statistische Zwecke genutzt und dient Gemeinden, Ländern und Ministerien für den Vollzug von gesetzlichen Aufgaben. Grunddaten wie Bauperiode, Gebäudeeigenschaft (Wohngebäude, Bürogebäude, etc.) und Flächen der Gebäude und Nutzungseinheiten liefern dank der laufenden Datennachführung durch die Gemeinden zunehmend ein aktuelles Bild des Gebäude- und Wohnungsbestandes in Österreich.

Das Datenmaterial des Registers erlaubt tief gegliederte statistische Auswertungen. Da die Adressen geocodiert sind, stehen sie auch für (klein-)räumige Zuordnungen und Analysen zur Verfügung. Die Adressen von Grundstücken, Gebäuden und Nutzungseinheiten werden von anderen Registerführungen (wie dem ZMR, dem Unternehmensregister für Zwecke der Statistik (URS) etc.) und anderen Statistikbereichen (Abgestimmte Erwerbsstatistik, Bildungsstandsregister usw.) als Datenbasis herangezogen.

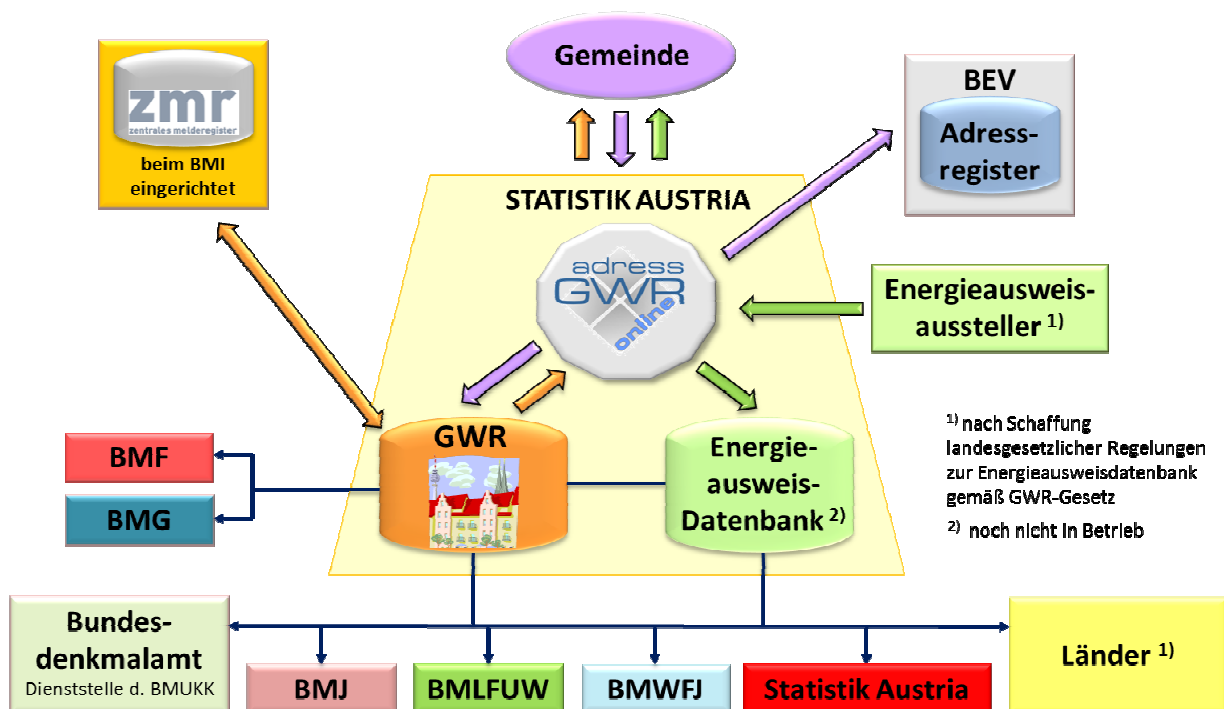
Das GWR ist das Basisregister für die erstmals als Registerzählung durchgeführte Gebäude- und Wohnungszählung 2011. Die GWR-Grunddaten finden auch Eingang in andere Statistiken, wie z.B. dem Häuserpreisindex oder der Wohnbaustatistik. Jährlich (Datenstand 1.1. des aktuellen Jahres) erfolgt auch eine Erstellung von Datenpaketen ab der Ebene der Regionalstatistischen Raster (Fallzahlen ab der Rastergröße 100m, Merkmale ab 250m). Baubewilligungen und -fertigstellen von neu errichteten Gebäuden und Wohnungen werden quartalsweise publiziert.

Im Gegensatz zu bisherigen traditionellen Gebäude- und Wohnungszählungen, die nur alle zehn Jahre einen stichtagsbezogenen Gebäude- und Wohnungsbestand abbildeten, stellt das GWR eine stets aktuelle Evidenz der Registereinheiten hinsichtlich Anzahl und Struktur bereit.

Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) ist das Gebäude- und Wohnungsregistergesetz (BGBl. I Nr. 9/2004 idgF.). Durch 2009 und 2013 erfolgte Novellierungen, die der weitreichenden Verwendbarkeit des Registers für die gesamte Verwaltung Rechnung trugen, wurde die Einräumung von Nutzungsrechten für verschiedene Verwaltungseinheiten bzw. Gebietskörperschaften ermöglicht.

Das GWR nimmt sowohl in der amtlichen Statistik als auch in der öffentlichen Verwaltung eine zentrale Rolle ein. Neben den bereits erwähnten Anknüpfungen soll auch eine Energieausweisdatenbank an das GWR angebunden werden.

Abbildung 1: Verwendung des Gebäude- und Wohnungsregisters



Im internationalen Vergleich führen nur wenige europäische Länder ein annähernd vergleichbares und umfassendes Gebäude- und Wohnungsregister.

Gebäude- und Wohnungsregister - Wichtigste Eckpunkte	
Gegenstand der Statistik	Adressen von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten; Strukturdaten der Gebäude, Wohnungen, sonstigen Nutzungseinheiten und von Bauvorhaben; Adressen von Arbeitsstätten ohne Gebäude
Grundgesamtheit	Österreichischer Adress-, Gebäude- und Nutzungseinheiten(Wohnungs-)bestand sowie projektierte Bauvorhaben Ca. 2,3 Mio Adressen, 2,5 Mio Gebäudeadressen, 2,3 Mio Gebäude, 4,4 Mio Wohnungen, 0,6 Mio sonstige Nutzungseinheiten und derzeit ca. 70.000 offene Bauvorhaben
Statistiktyp	Register; Führung als zentrales statistisches Register und lokaler Register für Zwecke der Verwaltung
Datenquellen/Erhebungsform	Erstbefüllung mit statistischen Daten (Gebäude- und Wohnungszählung 2001, Wohnbaustatistik) und Verwaltungsdaten (DKM, Zentrales Melderegister); laufende Aktualisierung der Bestandsdaten und Erfassung neuer Adressen und Baumaßnahmen durch Verwaltungsdaten der Gemeinden
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Laufende Wartung
Periodizität	Laufend
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	Wartung der Registerinhalte verpflichtend für Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften
Zentrale Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004 ; Änderung: BGBl. I Nr. 125/2009 und BGBl. I Nr. 1/2013
Tiefste regionale Gliederung	Gebäudeebene (geocodiert); Regionalstatistische Rastereinheiten
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Laufend
Sonstiges	-

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Ziel und Zweck

Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) enthält Adressen von Grundstücken, Gebäuden und in diesen befindliche Nutzungseinheiten (Wohnungen, Nutzungseinheiten für Handel, Büro usw.) und die wichtigsten Grunddaten zu Gebäuden, Nutzungseinheiten sowie Baumaßnahmen. Das GWR wird einerseits für Statistik-, Planungs- und Forschungszwecke genutzt und soll andererseits den Gemeinden, Ländern und Ministerien als Verwaltungsregister für den Vollzug von gesetzlichen Aufgaben dienen.

Die Informationen des Adressbestandes des GWR bilden eine Grundlage für andere Registerführungen (ZMR, URS etc.) sowie für zahlreiche Statistikbereiche als Grundlage für räumliche Zuordnungen (Bevölkerungsstand und -veränderung, Abgestimmte Erwerbsstatistik, Bildungsstand, Straßengüterverkehr etc.). Die Daten des Gebäude- (Bauperiode, Flächen etc.) und Nutzungseinheitenbestandes (Nutzfläche, Anzahl der Wohnräume etc.) sollen ein aktuelles Bild des österreichischen Gebäude- und Wohnungsbestandes liefern, dienen aber auch anderen Statistiken, wie dem Häuserpreisindex, als Datenquelle. Adressen und Gebäude sind geocodiert; dieser eindeutige Raumbezug schafft die Basis für (klein-)räumlich aggregierte Regionalgliederungen und Analysen.

Meldungen über Baumaßnahmen von Neuerrichtungen und An-, Auf- und Umbauten sollen einerseits aktuelle Informationen zur Bautätigkeit (Bewilligungen und Fertigstellungen) liefern und sind andererseits ein Grundstock der Registerwartung, da die Daten nach Fertigstellung der Baumaßnahme in den Gebäudebestand übergehen bzw. im Falle eines Abbruchs eines Gebäude aus dem Bestand genommen werden.

Durch die Erfassung der Art der Wärmebereitstellungssysteme und dem verwendeten Energieträger sollen Grundlagendaten zum energetischen Zustand der Gebäude bereitgestellt werden, die auch Einfluss auf die Betrachtung der Umwelt zeigen, wie zum Beispiel das Ausmaß des Einsatzes alternativer Wärmebereitstellungssysteme wie Wärmepumpen bzw. Solaranlagen.

Da mit der Führung des GWR unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden, nimmt das GWR-Gesetz folgende Unterscheidung vor:

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat für Zwecke der Bundesstatistik, Forschung und Planung ein **zentrales Gebäude- und Wohnungsregister** einzurichten und zu führen. Das Register ist so einzurichten, dass Gebäude- und Nutzungseinheiten (Wohnungen) räumlich gegliedert ausgewertet werden können (GWR-Gesetz §1 Z 1 und 2).

Darüber hinaus hat die Bundesanstalt für die Gemeinden die Daten des Registers, die die jeweilige Gemeinde betreffen, als **lokales Gebäude- und Wohnungsregister** für Zwecke der Verwaltung, Forschung und Planung zu führen (GWR-Gesetz §1 Z 3). Auf diese lokalen Gebäude- und Wohnungsregister ist den Ländern, Ministerien (BMWfJ, BMG, BMLFUW, BMF, BMJ), dem Zentralen Melderegister, dem Bundesdenkmalamt und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger ein unentgeltlicher Online-Zugriff zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben nicht kommerzieller Art einzuräumen.

- Die Gemeinden können das „Adress-GWR-Online“ für eigene Verwaltungszwecke nutzen. So bietet es den Gemeinden die Möglichkeit, jederzeit Einzeldaten innerhalb ihres Wirkungsbereiches abzufragen, standardisierte Berichte abzurufen sowie Auswertungen nach selbst gewählten Kriterien vorzunehmen und weiterzuverarbeiten.
- Das GWR ist das führende Register für Wohnungsadressen, welche auch im Zentralen Melderegister (ZMR) bereitgestellt werden. Neue Wohnungsadressen sind im GWR zu erfassen und werden automatisch an das ZMR übermittelt. Bei Meldevorgängen im ZMR wird die richtige Schreibweise der Meldeadresse aus einer hinterlegten GWR-Adresslistung ausgewählt und in den Meldedatensatz übernommen. Adressänderungen sind ebenfalls nur im GWR vorzunehmen. Die betroffenen Meldeadressen werden im ZMR automatisch

berichtigt. Somit ist die Rechtsgültigkeit der Adressen auch im ZMR immer gewährleistet, da im GWR Adressen ausschließlich in der Form zu führen sind, wie sie von der Gemeinde festgelegt wurden.

- Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend benötigt die GWR-Daten vor allem als Grundlage für die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der EU-Richtlinie zur Energieeffizienz. Auch für zukünftige Maßnahmen zum Klimaschutz sollen die GWR-Informationen Grundlagendaten und Ansatzpunkte zu einer weiteren Senkung des Energieeinsatzes in Gebäuden liefern.
- Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Zugriff auf bestimmte Daten des GWR und kann die von den Gemeinden eingebrachten Verwaltungsdaten direkt den Finanzämtern für die Einheitswertermittlung zur Verfügung stellen. Somit kann vielfach die bescheidmäßige Festsetzung des Einheitswertes gemäß dem Bewertungsgesetz (BGBl. Nr. 148/1955) ohne weitere Befassung des Bauwerbers automatisiert erfolgen, was in Folge auch zu einer Effizienzsteigerung bei der Vorschreibung der Grundsteuer durch die Gemeinden führt.
- Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden die GWR-Daten u.a. als Grundlage für Lärm- und Umweltmaßnahmen und für die Erstellung von Risikomanagementplänen und Maßnahmen zur Energieeinsparung herangezogen. Benötigt werden die Daten für die Umsetzung des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen, des Emissionszertifikatgesetzes und des Wasserrechtsgesetzes; ebenso für die Erstellung von Hochwassergefahren-, Hochwasserrisikokarten und Hochwasserrisikomanagementplänen, für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinverbauung hinsichtlich Risikobetrachtung und Bewertung deren Dringlichkeit (Prioritätenreihung).
- Vom Bundesministerium für Gesundheit werden die Daten des GWR für die Vollziehung der im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sowie der im Veterinärrecht normierten Aufgaben benötigt.
- Das Bundesministerium für Justiz hat die Möglichkeit das GWR im Falle von Liegenschaftserwerben für Plausibilitätsprüfungen über die Beschaffenheit und den Wert des einzutragenden Rechtes heranzuziehen.
- Das Bundesdenkmalamt benötigt die GWR-Daten u.a. für die eindeutige Identifikation von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, die den Bestimmungen des Denkmalschutzes unterliegen und zum Aufbau eines EDV-gestützten Arbeits- und Identifikationssystems.

Geschichte

Für die Gebäude- und Wohnungsdaten gab es vor der Inbetriebnahme des GWR drei verschiedene Quellen:

- Gebäude- und Wohnungszählungen, die bis 2001 im Abstand von 10 Jahren als Vollerhebungen stattfanden.
- Wohnbaustatistik, in deren Rahmen bis Ende 2003 Bauvorhabens- und Baufertigstellungsmeldungen von Wohngebäuden und deren Wohnungen erhoben wurden.
- Ausgewählte Wohnungsmerkmale aus dem Mikrozensus.

Dieses System wies allerdings eine Reihe von Mängeln auf. Besonders gravierend war dabei die Tatsache, dass der genaue Wohnungsbestand nur alle 10 Jahre erhoben wurde. Alle Veränderungen des Bestandes, die danach erfolgten, konnten erst in der nächsten Gebäude- und Wohnungszählung vollständig berücksichtigt werden. Zwischen den Zählungen konnten nur teilweise Bestandsveränderungen erhoben werden. Der Mikrozensus erlaubt bloß die stichprobenartige Fortschreibung von Hauptwohnsitzwohnungen. In der Wohnbaustatistik wurden nur Gebäude mit Wohnungen, nicht aber solche ohne Wohnungen erfasst. Abrisse oder Umwidmungen von Gebäuden oder Wohnungen wurden zwar erfasst, allerdings nur sehr unzureichend. Daher war eigentlich nur eine Schätzung des österreichischen Gebäude- und Wohnungsbestandes möglich, der je nach zeitlicher Distanz zur Gebäude- und Wohnungszählung mehr oder weniger genau war.

Im Zuge der Vorbereitung zur letzten Großzählung 2001 wurde durch einen Ministerratsbeschluss festgelegt, dass es keine Großzählungen im herkömmlichen Sinne mehr geben soll. Stattdessen sollen funktionstaugliche Register aufgebaut werden. Die Konsequenz davon ist die Errichtung des Gebäude- und Wohnungsregisters aufgrund des GWR-Gesetzes (BGBl. I Nr. 9/2004). Weiters wurde im Registerzählungsgesetz (BGBl. I Nr. 33/2006) geregelt, dass das GWR als Basisregister heranzuziehen ist.

Die Inbetriebnahme des Gebäude- und Wohnungsregisters erfolgte am 26. November 2004.

Das Stammgesetz aus dem Jahre 2004 regelte die Einrichtung eines österreichweiten Gebäude- und Wohnungsregisters vor allem in Blickrichtung der Verwendung für statistische Zwecke. Das Register soll die Grundlage für eine registerbasierte Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) darstellen und auch laufend Statistiken über den Bestand an Gebäuden und Wohnungen bereitstellen. Ebenso sollen die Ansprüche der Wohnbaustatistik (Neuerrichtungen von Gebäuden und Wohnungen) abgedeckt werden. Sowohl bei der GWZ als auch der Wohnbaustatistik waren primär Gebäude mit Wohnnutzung und deren Wohnungen bislang der Fokus für die statistische Betrachtung. So erhob die GWZ zwar auch Gebäude ohne Wohnnutzung, jedoch ohne darin befindliche Nutzungseinheiten. Ebenso waren landwirtschaftliche Nebengebäude von der Zählung ausgenommen.

Trotz dieser Lücken war es naheliegend die Erstbefüllung der Registerinhalte mit vorhandenen statistischen Grunddaten vorzunehmen, nämlich jener der letzdurchgeführten GWZ 2001 und ergänzt um Daten aus der Wohnbaustatistik für die Jahre nach 2001. Komplementiert wurden die Dateninhalte durch Verwaltungsdaten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) und des Zentralen Melderegisters. Die Nachführung und Wartung des Registers wurde den Gemeinden unter Zugrundelegung der bei diesen vorhandenen Verwaltungsdaten auferlegt. Auch Statistik Austria war die Möglichkeit eingeräumt, zur laufenden Ergänzung, Änderung und Berichtigung des Registers Daten aus laufenden statistischen Erhebungen und aus Registern gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz heranzuziehen. Weiters unterschied das GWR-Gesetz Dateninhalte, die von den Gemeinden verpflichtend oder freiwillig zu führen waren.

Obwohl das GWR 2004 vornehmlich für statistische Zwecke eingerichtet wurde, erhielten die Gemeinden bereits damals ein Nutzungsrecht zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben. Ebenfalls seit 2004 besteht auch das Zugriffsrecht des ZMR auf die Wohnungsadressen, sodass diese bei Meldevorgängen aus einer Liste ausgewählt werden können und Adressänderungen, welche im GWR durchgeführt werden, automatisch auch ins ZMR übernommen werden.

Es zeigte sich jedoch relativ bald, dass Städte und Gemeinden nicht bereit waren, ein Register zu warten, das – trotz der oben erwähnten Ausnahmen - vordergründig auf einer eher statistischen Ausrichtung basiert. Abgelehnt wurde auch, dass eingebrachte Verwaltungsdaten durch Informationen aus statistischen Erhebungen abgeändert werden könnten; dies schließe eine Wiederverwendung der Daten für Zwecke des Verwaltungshandelns aus. Dies gilt auch für Adressdaten bis zur Wohnungsebene, die Führung hat ausschließlich auf Grund der von den Gemeinden festgelegten Bezeichnungen zu erfolgen.

Es wurde an das Register die Anforderung gestellt, eine verstärkte Ausrichtung auf das Verwaltungshandeln zu schaffen und dadurch einen Mehrfachnutzen für die Gemeinden und auch andere Gebietskörperschaften zu ermöglichen. Die Wartung und Weiterführung der Daten soll ausschließlich basierend auf bei Gemeinden (Bezirkshauptmannschaften bei übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei) vorhandenen Verwaltungsdaten erfolgen. Das Zusammenwirken mit anderen Verwaltungsregistern, vornehmlich dem Zentralen Melderegister, aber auch gemeindeinternen Datenführungen wäre zu intensivieren.

Diesen Anforderungen wurde durch die Novelle des GWR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 125/2009, Rechnung getragen. Darin wurde festgelegt, dass über eine gemeinsame Meldeschiene (AGWR) ein zentrales Register für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung aber auch lokale Gebäuderegister für Zwecke der Verwaltung, Forschung und Planung einzurichten sind.

Das AGWR bedient, wie bereits im Stammgesetz 2004 vorgesehen, auch weiterhin das Adressregister, welches beim BEV eingerichtet ist.

Mit der Novelle 2009 des GWR-Gesetzes wurden die Begriffsbestimmungen zu Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten ins Gesetz aufgenommen, wobei sich deren Definition an die Begriffsbestimmungen der Bauordnungen anlehnt. Nunmehr sind alle Gebäude im Register zu führen, aber auch Beschreibungen von sonstigen Nutzungseinheiten und nicht nur jene der Wohnungen. Es wurde einerseits der Merkmalsumfang sowohl auf Ebene der Gebäude, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten als auch auf Ebene der Bauvorhaben erweitert, andererseits auch das Datenführungsmodell adaptiert. Im AGWR II gibt es nur mehr einen Gebäudebegriff, die im GWR I als „sonstige Baulichkeiten“ geführten Einheiten wurden in Gebäude mit den ihnen entsprechenden Nutzungseinheiten umgewandelt. Ein neu konzipiertes Flächenmanagement sieht vor, dass Flächenausweisungen an die ÖNORM B 1800 angeglichen wurden. Nettoflächen werden nur auf Ebene der Nutzungseinheit (NTZ) für alle Geschoße, über die sich die NTZ erstreckt, erfasst (nicht mehr auch am Gebäude). Die Nettofläche der gesamten NTZ wird aus den angegebenen Nettoflächen je Geschoß errechnet. Die Nettofläche für das gesamte Gebäude ergibt sich aus den Gesamtnettoflächen aller NTZ. Auf Gebäudeebene ist im AGWR II die Eingabe von Bruttoflächen ab der Ebene der Geschoße vorgesehen. Die Bruttoflächen des ganzen Gebäudes werden aus den Geschoßflächen automatisch errechnet. Diese Neukonzeption des Führungsmodells bedingte, dass in GWR I geführte Inhalte an die neuen Gegebenheiten anzupassen waren.

Nicht mehr enthalten ist die Auftrennung in verpflichtende/freiwillig zu führende Dateninhalte, es sind alle Inhalte auf Basis bei der Gemeinde vorhandener Verwaltungsdaten verpflichtend von der Gemeinde in das Register einzubringen.

Die Möglichkeit der Ergänzung bzw. Korrektur durch Informationen aus statistischen Erhebungen wurde ersatzlos gestrichen.

Auf die lokalen Gebäude- und Wohnungsregister ist nicht nur den Gemeinden und dem Zentralen Melderegister ein Nutzungsrecht einzuräumen, sondern auch den Ländern und dem BMWFJ, BMG, BMFLUW, BMF, BMJ und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. dem Bundesdenkmalamt.

Festgelegt wurde auch, dass die Gemeinden die Merkmale der Gebäude, Wohnungen, sonstigen Nutzungseinheiten und Bauvorhaben, die zum 31. Dezember 2009 im Gebäude- und Wohnungsregister bereits eingetragen waren, erst im Anlassfall an die nunmehr festgelegten Inhalte anzupassen haben. Für alle Neueintragungen ab 1. Jänner 2010 gelten die Bestimmungen der zu führenden Inhalte entsprechend der GWR-Novelle.

Auf technischer Ebene bedingten die gesetzlichen Änderungen eine umfassendere Neugestaltung der Meldeschiene „Adress-GWR-Online“. Nach einer umfangreichen Planungs- und Umsetzungsphase, in die auch Anwender aus Städten und Gemeinden, Vertreter des Städte- und Gemeindebundes sowie Softwareanbieter, die im Gemeindebereich tätig sind, eingebunden waren, erfolgte am 29. März 2010 der Umstieg auf das Adress-GWR II.

1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), [BGBl. I Nr. 9/2004](#); Änderung: [BGBl. I Nr. 125/2009](#) und [BGBl. I Nr. 1/2013](#).

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

Das GWR-Gesetz regelt einerseits die Einrichtung eines zentralen Registers für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung und andererseits die Einrichtung von lokalen Gebäude- und Wohnungsregistern für Zwecke der Verwaltung, Forschung und Planung. Es gilt daher bei der Nutzung zu unterscheiden, ob dies aus statistischer Sicht oder aus dem Blickpunkt der Verwaltung geschieht.

1.3.1 Verwendung des GWR aus statistischer Sicht

Nationale Institutionen

- Bundesministerien
- Interessenvertretungen
- Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria
- Umweltbundesamt

Sonstige Nutzerinnen und Nutzer

- Medien
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Raumplaner
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.3.2 Verwendung des GWR für Zwecke der Verwaltung

Das GWR-Gesetz regelt einerseits, wer zur Wartung des Registers verpflichtet ist (und damit auch Zugriff auf die Daten hat) und andererseits in § 7 explizit, welchen Institutionen ein Zugriffsrecht auf das Register einzuräumen ist.

Wartung des Registers:

- Gemeinden
- Bezirkshauptmannschaften

Auf die lokalen Gebäude- und Wohnungsregister haben per Gesetz folgende Benutzergruppen Zugriff (Reihung nach Anführung im GWR-Gesetz):

- Gemeinden
- Länder
- BMWFJ (eingeschränkt auf bestimmte Merkmale)
- BMG (eingeschränkt auf bestimmte Merkmale)
- BMLFUW (eingeschränkt auf bestimmte Merkmale)
- BMF (eingeschränkt auf bestimmte Merkmale)
- Zentrales Melderegister (eingeschränkt auf die Adressdaten)
- Aussteller von Energieausweisen (eingeschränkt auf die Adressdaten)
- Hauptverband der Sozialversicherungsträger (eingeschränkt auf bestimmte Merkmale)
- Bundesdenkmalamt (eingeschränkt auf bestimmte Merkmale)

Das GWR Gesetz sieht in § 7 vor, dass auf Verlangen ein Zugriff einzurichten ist. Für folgende Institutionen wurde ein Zugriff bereits eingerichtet:

- Zentrales Melderegister
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesdenkmalamt

Weiters werden durch Verknüpfung mit dem GWR die Adressdaten von folgenden Anwendungen genutzt:

- Zentrales Melderegister (ZMR)
- Adressregister (AR), Grundstücksdatenbank (GDB)
- Unternehmensregister für Verwaltungszwecke (URV)
- Unternehmensregister für statistische Zwecke (URS)
- Land- und forstwirtschaftliches Register (LFR)
- Verbraucherinformationssystem (VIS)
- POPREG – statistisches Bevölkerungsregister
- Bildungsstandregister
- Abgestimmte Erwerbsstatistik

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), [BGBl. I Nr. 9/2004](#); Änderung: [BGBl. I Nr. 125/2009](#) und [BGBl. I Nr. 1/2013](#).

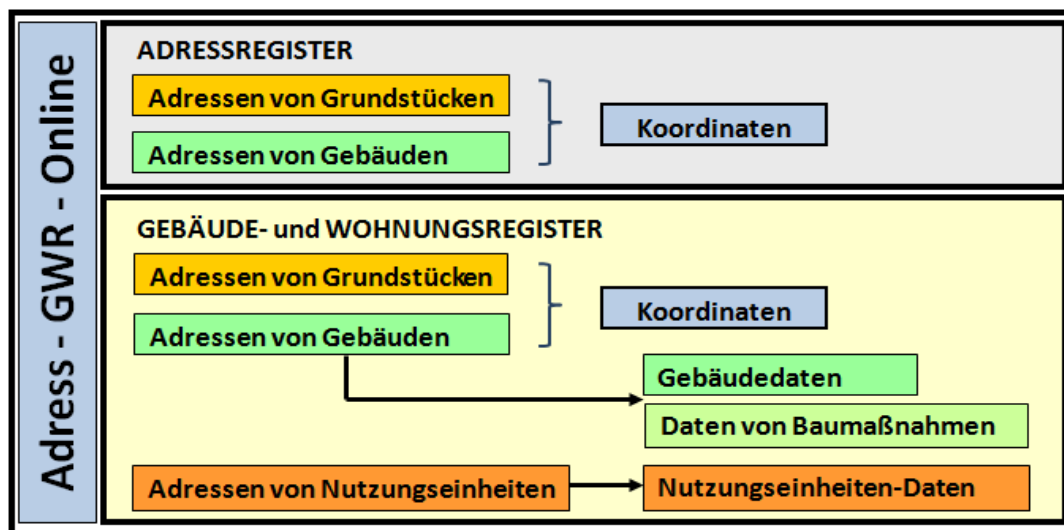
2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand des Registers

Gegenstand des GWR sind Adressen von Grundstücken (in der Regel von bebauten Grundstücken), Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten sowie Strukturdaten von Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten. Weiters werden Baubewilligungen und Baufertigstellungen von neu errichteten Gebäuden und von An-, Auf- und Umbauten an bestehenden Gebäuden geführt.

Abbildung 2: Aufbau des Adress-GWR-Online



Die Registereinheiten beziehen sich auf jene, die der Adressierung dienen, und jene, die Strukturdaten von Gebäuden und diesen zugehörige Nutzungseinheiten aufweisen. Die Registereinheiten durchlaufen einen bestimmten, zum Teil voneinander unabhängigen Lebenszyklus. Bei der Adresse beginnt dies durch die Erstvergabe durch die Gemeinde, beim Gebäude durch dessen Errichtung. Die Führung des Gebäudes endet mit dessen Abbruch, jene der Adresse mit der Inaktivierung durch die Gemeinde. Eine Adresse kann nur inaktiviert (aufgegeben) werden, wenn an dieser keine Gebäude mehr vorhanden sind. Eine Adresse kann sich im Laufe der Zeit ändern (durch Neueinführung von Straßenbezeichnungen und Neuvergabe der Hausnummern, Adressteilungen etc.) und damit etwa im Falle der Adressteilung auch der zugehörige Adresscode. Die auf dieser Adresse befindlichen Gebäude samt Objektnummern bleiben je-

doch unverändert. Ebenso kann ein Gebäude abgerissen werden und durch eine Neuerrichtung ersetzt werden. Der Adresscode bleibt in diesem Fall unverändert, die Objektnummer des abgerissenen Gebäudes wird inaktiviert und für das neue Gebäude wird eine neue Objektnummer vergeben. Jedes Gebäude muss zumindest mit einer Adresse verknüpft sein, kann aber auch mit mehreren (Identadressen) in Beziehung stehen.

Eine Adresse bezeichnet eine durch einen Adresscode (ADRC) spezifizierte Örtlichkeit. Dieser Adresscode ist eine 7-stellige Ziffernkombination, die beim Anlegen einer neuen Adresse automatisch vom Adress-GWR-Online vergeben wird. In der Regel handelt es sich bei Adressen um bebaute Grundstücke. Die Grundstücksadresse setzt sich aus dem Namen der Gemeinde, der Ortschaft, der Straße, der Katastralgemeinde sowie einer Grundstücksnummer und einer Orientierungsnummer bzw. weiteren Zusätzen zusammen.

Für jedes Gebäude an einer Adresse wird ein dreistelliger Subcode vergeben, der zusammen mit dem Adresscode die 10-stellige Adressnummer bildet. Gibt es auf der Grundstücksadresse mehr als ein Gebäude, so muss die Grundstücksadresse zur genauen Beschreibung der Gebäude um eine Gebäudespezifikation (z.B. Stiege, Haus, Block, etc.) erweitert werden. Diese erweiterte Adresse wird als Gebäudeadresse bezeichnet. Wenn auf der Grundstücksadresse nur ein Gebäude vorhanden ist, so ist keine weitere Gebäudespezifikationen notwendig (z.B. bei den zahlreichen Einfamilienhäusern), die Gebäudeadresse ist ident mit der Grundstücksadresse.

Für jede Nutzungseinheit im Gebäude wird eine 4-stellige Nutzungseinheitenlaufnummer vergeben. Gibt es in einem Gebäude mehrere Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten, so muss auch die Gebäudeadresse weiter differenziert werden (z.B. Tür- oder Topnummer, Lagebeschreibung, etc.). Man spricht von der Wohnungs- bzw. Nutzungseinheitenadresse. Gibt es in einem Gebäude nur eine Wohnung oder Nutzungseinheit, so entspricht die Wohnungs- bzw. Nutzungseinheitenadresse der Gebäudeadresse.

Näheres zur Adressierung siehe Fachliches Handbuch [Kapitel 2](#).

Jedes auf dem adressierten Grundstück bestehendes bzw. durch eine Bauvorhabensmeldung zu errichtendes Gebäude wird mit einer Objektnummer (OBJNR) versehen. Die Objektnummer ist ein 7-stelliger eindeutiger österreichweiter Identifikationsschlüssel eines Gebäudes (Objektes), welcher vom Adress-GWR-Online vergeben wird. Diese Objektnummer bezeichnet das Gebäude unabhängig von der Gebäudeadresse, d.h. bei einer Adressänderung ändert sich etwa die Adressnummer, aber nicht die Objektnummer.

Unabhängig von der Führung der Adresseinheiten können sich auch Merkmale der Einheiten Gebäude und Nutzungseinheiten bzw. Bauvorhabensmeldung im Laufe der Zeit ändern. Ein Gebäude bzw. eine Nutzungseinheit kann durch ein Bauvorhaben An-, Auf-, Umbau vergrößert oder verkleinert werden, ebenso können sich Merkmale verändern, z.B. Art des Wärmebereitstellungssystems durch Einbau eines weiteren Systems oder durch Ersatz des bestehenden. Die Identifikatoren der Gebäudeadresse und des Gebäudes ändern sich dadurch jedoch nicht.

Bauvorhabensmeldungen werden im GWR gesondert vom Gebäudebestand in eigenen Beziehungen geführt. Der Zyklus der Bauvorhabensmeldung beginnt mit deren Bewilligung und endet mit der Fertigstellung bzw. dessen Einstellung (das von der Gemeinde bewilligte bzw. vom Bauherrn angezeigte Bauvorhaben wird vom Bauherrn nicht ausgeführt). Mit der Fertigstellung des Bauvorhabens geht das Gebäude in den Bestand über (Neuerrichtung) bzw. wird im Falle des An-, Auf- oder Umbaus das betroffene Bestandsgebäude an die neuen Gegebenheiten angepasst und die Bauvorhabensmeldung wird im System geschlossen.

Mit dem „Adress-GWR-Online“ erfüllen die Gemeinden alle bundesgesetzlichen Meldepflichten betreffend der Adressdaten. Die Schreibweise der Adressen wird von den Gemeinden bestimmt. Damit wird ein einheitlicher Adressbestand in allen mit dem GWR in Beziehung stehenden Verwaltungsregistern ermöglicht.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Das GWR umfasst - wie oben erwähnt - alle Adressen, auf denen zumindest ein Gebäude oder ein Bauvorhaben besteht. Weiters enthält es alle Adressen ohne Gebäude, die für das Verwaltungshandeln der Gemeinden oder von Registern, die mit dem GWR in Verbindung stehen, benötigt werden.

Gebäude und Nebengebäude sind entsprechend den Begriffsbestimmungen des GWR-Gesetzes (§ 2) zu führen.

Weiters sind alle Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten, die in einem Gebäude vorhanden sind, zu erfassen. Gibt es mehrere Wohnungen, so ist jede einzelne im GWR zu führen. Bei den anderen Nutzflächen (Büro-, Handelsflächen, etc.) muss pro Nutzungsart zumindest eine Nutzungseinheit angelegt werden. Gibt es in einem Gebäude beispielsweise mehrere Geschäfte, reicht es, wenn eine einzige Nutzungseinheit Handelsfläche vorhanden ist (z.B. in Einkaufszentren).

Schließlich werden im GWR auch alle nach den baurechtlichen Vorschriften der Länder relevanten Baumaßnahmen (Baubewilligungen, -fertigstellungen, -einstellungen) zur Errichtung, Änderungen oder Abrissen von Gebäuden geführt.

Tabelle 1: Übersicht über die Anzahl der Registereinheiten (Stand Jänner 2013)

Registereinheiten	Anzahl
Adressen von Grundstücken	2,3 Mio
Adressen von Gebäuden	2,5 Mio
Gebäude	2,3 Mio
Wohnungen	4,4 Mio
sonstige Nutzungseinheiten (Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen etc.)	0,6 Mio
offene Bauvorhaben Neubauten	70.000

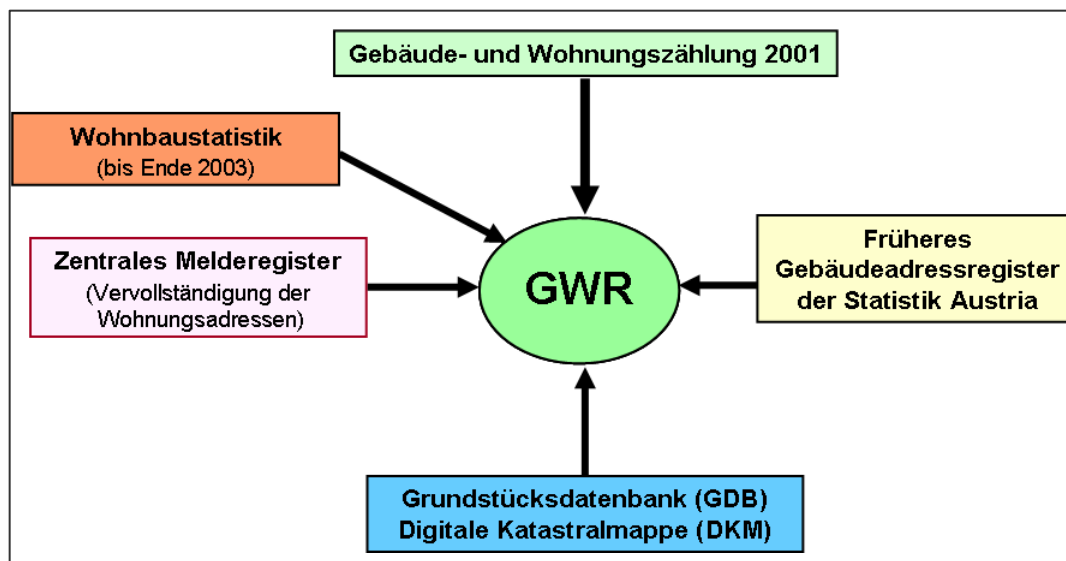
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

2.1.3.1 Erstbefüllungsdaten

Die Erstbefüllungsdaten stammen aus folgenden Quellen:

- Gebäudeadressregister von Statistik Austria (Gebäudeadressen)
- Gebäude- und Wohnungszählung vom 15.5.2001 (Strukturdaten von Gebäuden und Wohnungen)
- Wohnbaustatistik zwischen 15.5.2001 und 31.12.2003 (Informationen über Baumaßnahmen und Bauherrn, Strukturdaten von Wohngebäuden und deren Wohnungen)
- Zentrales Melderegister (Türnummern, Anzahl der Meldefälle pro Gebäude und Nutzungseinheit)
- Grundstücksdatenbank, Digitale Katastralmappe (Koordinaten, Grundstücksnummern, „verbaute Fläche“ der Gebäude)

Abbildung 3: Erstbefüllung des Gebäude- und Wohnungsregisters



Zur genaueren Beschreibung der Erstbefüllung wird auf das Fachliche Handbuch [Kapitel 4](#) verwiesen.

2.1.3.2 Datenmigration GWR I / AGWR II

Wie bereits in Kapitel 1.1 beschrieben brachte die Novellierung des GWR-Gesetzes 2009 einerseits eine Vervollständigung und Präzisierung der Begriffsbestimmungen und andererseits eine Adaptierung des Merkmalkatalogs zu den im GWR geführten Gebäude und Nutzungseinheiten.

Für die Migration von GWR I nach AGWR II wurde ein Konzept erstellt, das Regeln definiert, nach denen jene Merkmale Neuberechnet und befüllt wurden, bei denen sich die Definition oder der Wertevorrat geändert haben oder die neu aufgenommen wurden. Neue Merkmale konnten teilweise aus bereits vorhandenen Informationen abgeleitet werden.

Die Migrationsregeln sind im fachlichen Handbuch [Kapitel 5](#) genau beschrieben, sodass nachvollziehbar ist, wie die einzelnen Merkmale migriert wurden. Eine automatisierte Migration konnte jedoch nur auf bereits im Register vorhandene Daten aufsetzen.

Die Datennachführung ist ein laufendes Verfahren, da fehlende oder unstimmmige Daten des Altbestandes erst im Anlassfall von den Gemeinden bearbeitet werden müssen.

2.1.4 Meldeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Die laufende Wartung des GWR erfolgt durch:

- **Gemeinden:** Korrektur und Ergänzung der Erstbefüllungsdaten (allerdings aufgrund der Bestimmung des GWR-Gesetzes nur im Anlassfall), laufende Aktualisierung der Adressen und Erfassung der Baumaßnahmen
- **Bezirkshauptmannschaften:** Erfassung der Baubewilligungen gemäß Bau-Übertragungsverordnung (im Burgenland, in Niederösterreich, in Salzburg und in der Steiermark)

Als Serviceleistungen für die Gemeinden werden folgende Aktualisierungen vorgenommen:

- Das **Zentrale Melderegister** stellt monatlich die Anzahl der Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz pro Gebäude und Nutzungseinheit zur Verfügung; diese Informationen werden von Statistik Austria ins AGWR eingespielt.
- Das **Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen** aktualisiert nach Grundstücksteilungen oder -zusammenlegungen Koordinaten und Grundstücksnummern.

- Die **Hotline des Adress-GWR-Online** führt im Auftrag der Gemeinden z.B. Massenänderungen von Adressen durch, wie zum Beispiel beim Umstieg von Konskriptionsnummern auf Straßenbezeichnungen und Hausnummern.

2.1.5 Dateneinbringung

Die Datenerfassung erfolgt über das „Adress-GWR-Online“. Dieses bildet die gemeinsame Meldeschiene für das Adressregister und das Gebäude- und Wohnungsregister, die aus Gründen der Zugriffs- und Nutzungsrechte formal getrennt geführt werden. Die gemeinsame Meldeschiene garantiert eine konsistente Führung des Adressbestandes in beiden Registern. Die Bearbeitung kann entweder über eine Internetapplikation (WEB-Client), welche den Gemeinden von Statistik Austria unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, oder über ebenso unentgeltliche WEB-Services erfolgen.

Die Führung der Registereinheiten und der zu diesen zugehörigen Merkmalen erfolgt entsprechend dem definierten Datenbankmodell.

2.1.5.1 Benutzerverwaltung

Das „Adress-GWR-Online“ ist aufgrund der E-Government-Vorgaben in den Portalverbund eingebunden. Anwenderinnen und Anwender greifen über das Stammportal, in dem sie registriert sind, auf das Anwendungsportal von Statistik Austria zu. Benutzerinnen und Benutzer werden in ihrem Stammportal verwaltet und bei der Anmeldung am Stammportal identifiziert und authentifiziert.

2.1.5.2 Adressvergabe im Adress-GWR-Online

Zur Geocodierung von Adressen und Gebäuden kann der Geocodierungsclient des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen über die WEB-Applikation aufgerufen und die entsprechende Geocodierung vorgenommen werden. Der Geocodierungsclient setzt auf der Digitalen Katastralmappe und der Grundstücksdatenbank auf.

Wenn man im Adress-GWR-Online eine Adresse speichern möchte, werden automatische Prüfungen zur Digitalen Katastralmappe ausgelöst. Es wird dabei geprüft, ob die angegebenen Koordinaten und Grundstücksnummern korrekt sind. Erst wenn diese Prüfung positiv verläuft, kann eine Adresse gespeichert werden. Wenn die Prüfung negativ ausfällt, sind entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Wenn eine Adresse gespeichert wird, geht sie unmittelbar in den Bestand des Adressregisters und des Gebäude- und Wohnungsregisters über. Mit Übernahme in das GWR steht sie unmittelbar auch dem ZMR zur Verfügung.

Die Applikation „Adress-GWR-Online“ sowie das Gebäude- und Wohnungsregister liegen im Wirkungsbereich von Statistik Austria. Das Adressregister, der Geocodierungsclient sowie die Digitale Katastralmappe und die Grundstücksdatenbank sind im Wirkungsbereich des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen angesiedelt.

2.1.6 Registereinheiten

2.1.6.1 Definitionen

Adresse: Bezeichnung einer Örtlichkeit eines Grundstückes, eines Gebäudes, einer Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit

Gebäude: Ein Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen und das von anderen solchen Bauwerken durch freistehende Bauweise und bei geschlossener Bauweise durch eine Brandschutzmauer vom Dach bis zum Keller abgegrenzt ist. Sind derartige Bauwerke durch eigene Erschließungssysteme (eigener Zugang und Treppenhaus) und Ver- und Entsorgungssysteme getrennt, ist jeder solcher Teil ein Gebäude (Wohnblocks, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser).

Nebengebäude: Ein nicht für Wohnzwecke oder Einstellung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen bestimmtes Gebäude, das aufgrund seiner Art, Größe und seines Verwendungszweckes einem anderen auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude untergeordnet ist (Geräteschuppen, Gartenhäuschen udgl.).

Bauwerk: Eine mit dem Boden in Verbindung stehende Anlage, zu dessen fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Im GWR werden **Gebäude** nach folgenden **Eigenschaften** untergliedert:

- Gebäude mit einer Wohnung
- Gebäude mit 2 oder mehr Wohnungen
- Wohngebäude für Gemeinschaften
- Hotels und ähnliche Gebäude
- Bürogebäude
- Groß- und Einzelhandelsgebäude
- Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenwesens
- Industrie- und Lagergebäude
- Gebäude für Kultur- und Freizeit Zwecke sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen
- landwirtschaftliches Nutzgebäude
- freistehende Privatgarage
- Kirchen, sonstige Sakralbauten
- Pseudobaulichkeit (Zelte, Wohnwagen, Arbeitsstätte ohne Gebäude etc.)
- sonstiges Bauwerk

Die Gebäudeeigenschaft klassifiziert die Gebäude gemäß ihrer Haupteigenschaft. In einem Gebäude können daher auch verschiedene Nutzungsarten vorhanden sein.

Wohnung: Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.

Sonstige Nutzungseinheit: Ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient.

Bauvorhaben: Nach den baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer relevante Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Abbruch von Gebäuden oder Bauwerken.

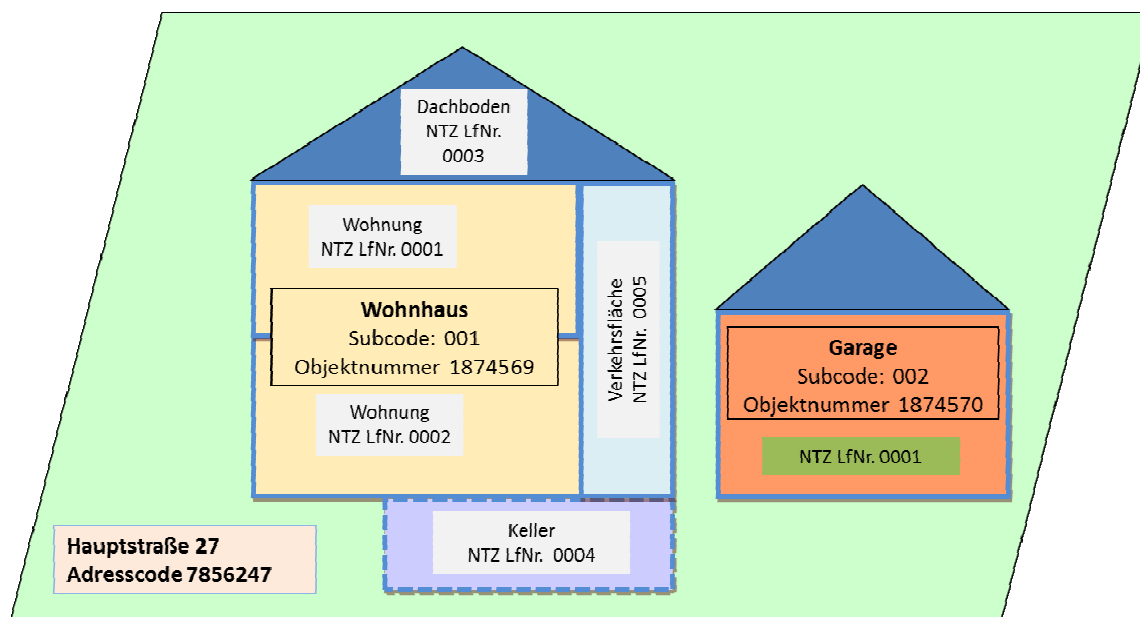
2.1.6.2 Beziehungen zwischen den Einheiten

Im GWR werden die Registereinheiten in Beziehung zueinander geführt. Das bedeutet, dass jede Nutzungseinheit einem Gebäude zugeordnet sein muss und jedes Gebäude einer Adresse. Adressen wiederum müssen einer Ortschaft und einer Gemeinde zugewiesen sein.

Die Registereinheiten verfügen über folgende Identifikationsschlüssel:

- Für jede Adresse wird ein 7-stelliger **Adresscode** vergeben.
- Für jedes Gebäude an einer Adresse wird zusätzlich ein 3-stelliger **Subcode** vergeben.
- Adresscode und Subcode bilden gemeinsam eine 10-stellige **Adressnummer**.
- Jedes Objekt erhält eine 7-stellige **Objektnummer** unabhängig von der Adressnummer.
- Jede Nutzungseinheit (NTZ) verfügt über eine 4-stellige innerhalb des Objekts fortlaufende **NTZ-Laufnummer**, die gemeinsam mit der Objektnummer die NTZ eindeutig identifiziert.

Abbildung 4: Beispiel für die Vergabe von Identifikationsnummern



Wie in Kapitel 2.1.1 beschrieben können Adressen und Gebäude bzw. Nutzungseinheiten einen unterschiedlichen Lebenszyklus haben. Trotzdem ist die Wartung der Adress- und Strukturdaten über eine gemeinsame Meldeschiene unabdingbar, da der Zusammenhang aller Registerseinheiten und deren Identifikationsschlüssel zueinander immer gegeben sein muss. Wird beispielsweise das Wohngebäude im Bild oben abgebrochen und an dessen Stelle ein neues errichtet, erhält dieses neben einer neuen Objektnummer auch einen neuen Subcode (Subcode 003 anstelle Subcode 001). D.h., die Adressnummer ändert sich, auch wenn die Gebäudeadresse (Hauptstraße 27 Wohnhaus) unverändert bleibt.

Die Meldeschiene „Adress-GWR-Online“ stellt sicher, dass andere Registerführungen, wie z.B. das ZMR, immer die aktuellen und in sich konsistenten Informationen erhalten.

2.1.6.3 Historie

Im Adress-GWR-Online sind klar strukturierte Historienverläufe definiert. Die Historie ist in eine Gesamthistorie, die Veränderungen der Registerseinheiten auf allen Ebenen (Adressen, Gebäude, Nutzungseinheiten) zeigt, sowie in eine Einzelhistorie für alle Ebenen, in welcher Änderungen der Inhalte von Datensätzen ersichtlich sind, gegliedert. Damit können geänderte Dateninhalte (neuer Wert / alter Wert) angezeigt werden. Darüber hinaus werden auch das Änderungsdatum sowie der Benutzer, der die Änderung durchgeführt hat, angezeigt.

Die Historie macht jedoch nur ersichtlich, wann (und von wem) eine Einheit in das Register aufgenommen wurde bzw. wann (und von wem) eine Änderung an den Merkmalen zu den Gebäuden- oder Nutzungseinheiten im System vorgenommen wurde, liefert jedoch keine eindeutige Aussage, wann z.B. eine Adressänderung tatsächlich gültig wurde. Diese Änderung kann zeitnah mit der Entstehung bzw. Änderung sein, kann aber auch zeitversetzt von der Gemeinde durchgeführt worden sein. Eine im Register vorgenommene Änderung gilt ab diesem Zeitpunkt im Register, kann aber in der Realität schon früher Platz gegriffen haben.

2.1.7 Registermerkmale

2.1.7.1 System der Registermerkmale

Es gibt drei Arten von Registermerkmalen:

1. Merkmale, die von den Gemeinden erfasst werden müssen
2. Merkmale, die vom System erzeugt werden (z.B. Identifikationsschlüssel)
3. Informationen, die ins System eingespielt werden

2.1.7.2 Merkmale im Einzelnen

2.1.7.2.1 Merkmale der Adressen von Grundstücken

Von der Gemeinde müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Gemeindename
- Ortschaftsname
- Straßename
- Orientierungsnummer (Haus-, Konskriptions- oder Grundstücksnummer)
- Katastralgemeinde
- Grundstücksnummer(n) (Hauptgrundstücksnummer bzw. weitere Grundstücksnummern)
- GIS-Koordinate des Hauptgrundstückes, auf das sich die Adresse bezieht
- Eignung für Wohnzwecke
- Hofname (soweit vorhanden)
- Adressstatus (aktive, inaktive bzw. nie existente Adresse)

Folgende Merkmale werden durch das System automatisch erzeugt bzw. übernommen:

- Gemeindekennziffer
- Ortschaftskennziffer
- Straßenkennziffer
- Katastralgemeindenummer
- Adresscode
- Postleitzahl
- Postleitzahlgebietsname
- Zählsprengel
- Meridian der GIS-Koordinate
- Vulgoname (soweit einer in der Grundstücksdatenbank geführt wird)

2.1.7.2.2 Merkmale der Adressen von Gebäuden

Von der Gemeinde müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Stiegenangabe bzw. Gebäudeunterscheidung
- Grundstücksnummer
- GIS-Koordinate des Gebäudes
- Funktion des Gebäudes
- Eignung für Wohnzwecke

Folgende Merkmale werden durch das System automatisch erzeugt bzw. übernommen:

- Gemeindekennziffer
- Adress-Subcode
- Meridian der GIS-Koordinate
- Bestimmungsart – Adresskoordinate
- Gebäudeeigenschaft (gem. EU-Gebäudeklassifikation)

2.1.7.2.3 Merkmale von Gebäuden

Von der Gemeinde müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Status (aktiv, Abbruch, nie existent)
- Bauperiode
- Errichtungsdatum
- Eigentübertyp
- Gebäudehöhe
- Bruttorauminhalt
- Überbaute Grundfläche
- Bruttogrundfläche des Gebäudes
- Bruttogrundfläche pro Geschoß
- Geschoße oberirdisch
- Geschoße unterirdisch
- Geschoßhöhen
- Bauweise pro Geschoß
- Trinkwasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Elektrizitätsversorgung
- Niederschlagswasser
- Anschluss an Gasnetz
- Abfallentsorgung
- Wärmebereitstellung (zentral, dezentral)
- Wärmebereitstellungssystem
- Beheizung-Betriebsweise
- Art des Brennstoffs
- Wärmeabgabesystem
- Warmwasseraufbereitung
- Belüftung
- Energiekennzahl lt. Energieausweis
- Gebäudelfunktion
- Gebäudenutzung
- Aufzug im Gebäude vorhanden

Folgende Merkmale werden durch das System automatisch erzeugt bzw. übernommen:

- Objektnummer
- Nettogrundfläche des Gebäudes (aufsummierter Wert aus NTZ-Flächen)
- Nettogrundfläche pro Geschoß (aufsummierter Wert aus NTZ-Flächen)
- Verbaute Fläche lt. Berechnung des BEV aus der DKM
- Anzahl der Personen mit Hauptwohnsitz (gem. ZMR)
- Anzahl der Personen mit Nebenwohnsitz (gem. ZMR)

2.1.7.2.4 Merkmale von Nutzungseinheiten

Von der Gemeinde müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Tür- oder Topnummer bzw. Lagebeschreibung
- Angabe über die Lage der Nutzungseinheit im Gebäude
- Art der Nutzungseinheit
- Nutzfläche der Nutzungseinheit
- Anzahl aller Räume mit mindestens 4m²
- Anzahl der Geschoße der NTZ
- Gebäudeebene der NTZ
- Raumhöhe
- Badezimmer, Duschecke
- WC innerhalb der Nutzungseinheit
- Küche, Kochnische
- Wasserauslass
- Rechtsgrund für die Wohnungsbenützung

- Wärmebereitstellungssystem
- Art des Brennstoffs
- Beheizung-Betriebsweise
- Beheizung-Wärmeabgabesystem
- Warmwasser-Wärmebereitstellung
- Warmwasser-Wasseraufbereitung
- Belüftung
- Energiekennzahl lt. Energieausweis

Folgende Merkmale werden durch das System automatisch erzeugt bzw. übernommen:

- Laufnummer der Nutzungseinheit
- Anzahl der Personen mit Hauptwohnsitz (gem. ZMR)
- Anzahl der Personen mit Nebenwohnsitz (gem. ZMR)

Eine genaue Beschreibung der einzelnen Merkmale befindet sich im [Merkmalskatalog](#).

2.1.7.2.5 Merkmale von Baumaßnahmen

Die Merkmale, die bei einer Baumaßnahme zu warten sind, sind prinzipiell dieselben wie bei den Daten des Gebäudebestandes. Es sind jedoch folgende zusätzliche Angaben zu machen:

- Baubewilligungsdatum, Fertigstellungs- bzw. Einstellungsdatum des Bauvorhabens
- Name, Anschrift und Rechtsverhältnis des Bauherrn
- Angabe ob Bauherr Grundstückseigentümer ist
- Art der Baumaßnahme

Diese Merkmale beziehen sich nur auf die Baumaßnahme und werden nicht in den Bestand der fertiggestellten Gebäude übernommen.

2.1.8 Verwendete Klassifikationen

2.1.8.1 EU Gebäudeklassifikation

Zur Bestimmung des Merkmals „Gebäudeeigenschaft“ wird die EU Gebäudeklassifikation angewandt.

Einteilung der Gebäude nach CC-Klassifikation (CC = Classification of constructions)

- 111 Gebäude mit einer Wohnung
- 112 Gebäude mit zwei oder mehr Wohnungen
- 113 Wohngebäude für Gemeinschaften
- 121 Hotels und ähnliche Gebäude
- 122 Bürogebäude
- 123 Groß- und Einzelhandelsgebäude
- 124 Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenwesens
- 125 Industrie- und Lagergebäude
- 126 Gebäude für Kultur- und Freizeitwecke sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen
- 127 Sonstige Nichtwohngebäude

Die Klassifikation der Bauwerke kann in der [Klassifikationsdatenbank](#) von Statistik Austria nachgeschlagen werden.

Die Gebäudeeigenschaft wird im Adress-GWR Online nach folgenden Regeln automatisch ermittelt.

- Die Berechnung erfolgt anhand der Nettogrundflächen pro Nutzungsart.
- Nicht einbezogen werden Keller-, Garagen-, Verkehrs-, Dachboden- und gemeinschaftlich genutzte Flächen.
- Bei mindestens 50 % Wohnanteil handelt es sich um ein Wohngebäude.
- Bei weniger als 50 % Wohnanteil wird jene Nutzung bestimmend für die Gebäudeeigenschaft, die abgesehen von den Wohnflächen den größten Flächenanteil am Gebäude hat.

- Bei gleichen Flächen gibt es folgende Reihung der vorrangigen Nutzung:
 - Hotels und ähnliche Gebäude
 - Bürogebäude
 - Groß- und Einzelhandelsgebäude
 - Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenwesens
 - Industrie- und Lagergebäude
 - Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen
 - landwirtschaftliches Nutzgebäude
 - Kirchen, sonstige Sakralbauten

Bei der Berechnung der Gebäudeeigenschaft gibt es folgende Ausnahme:

- Befindet sich in einem landwirtschaftlichen Gebäude eine Wohnung, deren Nutzfläche mindestens 25m² beträgt, dann ist das Gebäude ein Wohngebäude unabhängig davon, wie groß die landwirtschaftlich genutzte Gebäudefläche ist

2.1.8.2 Regionale Klassifikationen

Eine Adresse weist folgende regionale Gliederungen auf, die im Adress-GWR-Online von den Gemeinden nicht manuell erfasst oder geändert werden können, sondern im System nur als Auswahlmöglichkeit bei der Bearbeitung einer Adresse oder bei der Suche hinterlegt sind.

Gemeinden: Jeder Gemeinde ist eine 5-stellige Gemeindekennziffer (GKZ) zugeordnet. Die Vergabe der Gemeindekennziffer obliegt Statistik Austria (Adressregisterverordnung – AdrRegV, BGBl. 218/2005, §1). Die 1. Stelle der Gemeindekennziffer bildet das Bundesland ab, die ersten 3 Stellen sind ident mit der Politischen Bezirkskennziffer. Die letzten beiden Stellen kennzeichnen die einzelnen Gemeinden innerhalb des Bezirkes.

Ortschaften: Jeder Ortschaft wird eine 5-stellige Ortschaftskennziffer (OKZ) zugeordnet. Diese Kennziffer ist eine reine Laufnummer, die nichts über die regionale Lage der Ortschaft aussagt. Insgesamt gibt es derzeit in Österreich 17.305 Ortschaften, wobei die Anzahl der Ortschaften pro Gemeinde regional sehr unterschiedlich sein kann. Jede Adresse muss eindeutig einer Ortschaft zugeordnet sein. Änderungen, Neuanlagen oder Löschungen von Ortschaften sind je nach Bundesland immer von Gemeinderats- oder Landesregierungsbeschlüssen abhängig und können daher nicht im Adress-GWR-Online vorgenommen werden. Die Wartung wird nach Einlangen des jeweiligen Gemeinderats- oder Landesregierungsbeschlusses von Statistik Austria durchgeführt.

Statistische Zählsprengel (ZSP): Jedem Zählsprengel wird eine 8-stellige Kennziffer zugeordnet. Die ersten fünf Stellen bilden sich aus der Gemeindekennziffer (Ausnahme Wien: erweitertes Verzeichnis um Wiener Gemeindebezirke), die restlichen Stellen reichen von 000 bis nnn (Wien: 010 bis nnn). Zählsprengel stellen bislang in territorialer Hinsicht die kleinsten Einheiten dar, für welche über die Zahl der Gebäude, Wohnungen, Haushalte und die Wohnbevölkerung hinausgehende Strukturdaten aus den Großzählungen standardmäßig angeboten werden. Nicht jede Gemeinde ist jedoch in Zählsprengel unterteilt. Demnach unterscheidet man Zählsprengelgemeinden und Nichtzählsprengelgemeinden. Aus praktischen Gründen kann man Nichtzählsprengelgemeinden aber auch als einen, mit der Gemeinde identischen Zählsprengel betrachten, der ebenso wie der erste Zählsprengel einer Zählsprengelgemeinde mit 000 geführt wird. Nur in Wien beginnen die Zählsprengel (Zählgebiete) mit 010.

2.1.9 Regionale Gliederung

Das Datenmaterial erlaubt tief gegliederte statistische Auswertungen. Da die Adressen und Gebäude geocodiert sind, stehen sie nicht nur für alle standardisierten [regionalen Gliederungen](#), sondern auch für (klein-)räumige Zuordnungen und Analysen zur Verfügung.

2.2 Registerwartung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenübermittlung von den Verwaltungsstellen

Die Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften sind verpflichtet im Adress-GWR-Online laufend neu vergebene Adressen, Adressänderungen und Baumaßnahmen (Neuerrichtungen sowie An-, Auf- und Umbauten), bereits ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, zu erfassen. In weiterer Folge ist die Fertigstellung der Baumaßnahme einzutragen und das neu errichtete Objekt bzw. die geänderten Daten (im Falle eines An-, Auf- und Umbaus) gehen in den Gebäudebestand über.

Daten von Gebäuden und Nutzungseinheiten, die vor dem 31. Dezember 2009 ins GWR eingebracht wurden, sind von den Gemeinden nur im Anlassfall zu warten (GWR-Gesetz § 11 Abs. 6).

Da das GWR als lokales Register der Gemeinden für Verwaltungszwecke geführt wird, sind ausschließlich die Gemeinden (und ggf. die Bezirkshauptmannschaften) berechtigt, Datenerfassungen und Korrekturen vorzunehmen.

Eine Ausnahme davon besteht bei Grundstücksteilungen oder -zusammenlegungen. In diesen Fällen können die Vermessungsämter Aktualisierungen der Grundstücksnummern und Koordinaten vornehmen.

Weiters werden die Summen der Haupt- und Nebenwohnsitze pro Gebäude und Nutzungseinheit monatlich vom Bundesministerium für Inneres aus dem ZMR zur Verfügung gestellt und ins GWR eingespielt.

2.2.2 Arten der Dateneinbringung

Die Gemeinden, die gesetzlich zur aktuellen Führung des GWR verpflichtet sind, nehmen die Wartungsarbeiten entweder über die Web-Applikation (Anwendungsprogramm, das beim Benutzer in einem Webbrowser dargestellt wird) oder über Web-Services (Softwareanwendung, die über ein Netzwerk für die direkte Maschine-zu-Maschine-Interaktion bereitgestellt wird) vor. Die Web-Services ermöglichen die Integration der AGWR-Anwendung in Softwareanwendungen der Städte und Gemeinden. Die Web-Applikation und die Web-Services stellen einen inhaltlich gleichen Funktionsumfang zur Verfügung und sind die Standardverfahren für die Dateneinbringung.

Darüber hinaus bietet Statistik Austria den Gemeinden bei Bedarf Schnittstellen an, mit der Möglichkeit bestimmte Merkmale mittels Batch-Lauf ins GWR einzubringen. Bei Batchverarbeitungen werden von der Gemeinde bereitgestellte Datenbestände (z.B. CSV-Files), die Merkmale von mehreren Registereinheiten enthalten, direkt in die Datenbank eingebracht. Damit können die Gemeinden Datenkorrekturen und Ergänzungen im größeren Ausmaß, die in anderen Verwaltungsdaten der Gemeinde vorhanden sind, rasch und effizient unabhängig von der Web-Applikation oder den Web-Services vornehmen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bei Merkmalen, die in keiner Abhängigkeit zu einem anderen Merkmal stehen, wie z.B. Türnummern oder Koordinaten.

2.2.3 Plausibilitätsprüfungen

Plausibilitätsprüfungen werden in erster Linie im Zuge der Datenerfassung im Adress-GWR-Online vorgenommen. Nähere Informationen beinhaltet die [Dokumentation der Uses Cases](#). Darüber hinaus erfolgen zusätzliche Plausibilitätsprüfungen im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen.

2.2.3.1 Systeminhärente Plausibilitäten beim Wartungsvorgang

Im Adress-GWR-Online ist eine Speicherung der einzelnen Registereinheiten nur dann möglich, wenn sie eindeutig unterscheidbare Adressmerkmale (Haus-, Türnummern etc.) aufweisen.

Weiters müssen alle Pflichtfelder besetzt sein und Felder mit vorgegebenen Wertebereichen über gültig definierte Werte (z.B. nur numerische Werte zulässig) verfügen.

Schließlich erlaubt das System nur stimmige Merkmalskombinationen innerhalb einer Registereinheit (z.B. Koordinaten müssen innerhalb der zugehörigen Grundstücksnummer liegen) und zwischen unter- und übergeordneten Registereinheiten (z.B. Grundstücksnummer des Gebäudes muss auch auf der Adresse angeführt sein).

2.2.3.2 Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung

Weiters werden außerhalb des Systems von Statistik Austria laufend Auswertungen vorgenommen, um unplausible Datenkombinationen aufzudecken (z.B. Unstimmigkeiten zwischen Brutto- und Nettoflächen).

Darüber hinaus werden Daten überprüft, die zwar die formalen Kriterien des Adress-GWR-Online erfüllen, die jedoch realitätsfremd sind (z.B. übermäßig hohe Stockwerksangaben) und von Statistik Austria zur Bearbeitung durch die Gemeinden aufbereitet.

2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.4.1 Datenkontrollthemen

Das Adress-GWR-Online bietet seit 2010 (Umstieg auf AGWR II) die Möglichkeit Registereinheiten mit unstimmigen oder fehlenden Merkmalen im Zweig "Datenkontrolle" den Gemeinden zur Nachbearbeitung aufzubereiten.

2.2.4.1.1 Bauperiode

Im Zuge der Erstbefüllung standen für ca. 10% (212.455) der Gebäude keine Angaben über die „Bauperiode“ zur Verfügung. Im Oktober 2010 wurde das erste Datenkontrollthema daher diesem Merkmal gewidmet.

Die betroffenen Gemeinden (insgesamt 96% aller Gemeinden) sollten bei diesen Gebäuden die Bauperiode ergänzen und gegebenenfalls weitere Datenkorrekturen vornehmen.

Anzahl der Gebäude ohne Erstbefüllung der Bauperiode nach Bearbeitungsstand vom 1. März 2013

Region	Anzahl der Gebäude						Summe
	Bauperiode offen		Bauperiode befüllt		Gebäude nicht mehr aktiv		
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Ö ohne Wien	61.337	35,7	104.589	60,8	5.985	3,5	171.911
Wien	30.830	76,0	8.417	20,8	1.297	3,2	40.544
Gesamt	92.167	43,4	113.006	53,2	7.282	3,4	212.455

Mit Stand März 2013 sind noch ca. 92.000 Gebäude ohne Bauperiode im Register vorhanden, das sind 4% aller im GWR geführten Gebäude.

2.2.4.1.2 Defaultgebäude

Das zweite Datenkontrollthema, mit welchem die Gemeinden im Juli 2011 befasst wurden, betraf 49.600 Gebäude (2,3%), zu denen es bei der Erstbefüllung zwar eine Adresse jedoch keine Strukturmerkmale gab und die daher als Default-Einheiten aufgenommen wurden.

Bei diesen Gebäuden sollten die Gemeinden zunächst prüfen, ob es das Gebäude tatsächlich (noch) gibt und gegebenenfalls die Flächen sowie die Nutzung des Gebäudes überprüfen und berichtigen.

Mit Stand März 2013 sind noch ca. 29.000 Default-Gebäude im Register vorhanden (siehe nachstehende Tabelle).

Anzahl der erstbefüllten Defaultgebäude nach Bearbeitungsstand vom 1. März 2013

Region	Anzahl der Gebäude				Summe
	Bearbeitung offen		bereits bearbeitet		
	absolut	in %	absolut	in %	
Ö ohne Wien	10.406	37,2	17.577	62,8	27.983
Wien	18.420	85,2	3.208	14,8	21.628
Gesamt	28.826	58,1	20.785	41,9	49.611

Eine Auswertung der rund 20.800 bearbeiteten Gebäude ergab, dass bei 7% die Angaben bestätigt und bei 68% die Flächen korrigiert oder die Nutzung des Gebäudes geändert wurde. Bei 25% wurde der Status von "aktiv" auf "Abbruch" oder auf "nie existent" gesetzt.

2.2.4.2 Datenupdates

Zusätzlich zu den jeweils zu definierenden Datenkontrollthemen bietet Statistik Austria auch Batch-Schnittstellen an, mit denen Daten im größeren Ausmaß ins Adress-GWR eingebracht werden können. Dies ist für Massenupdates von Merkmalen möglich, bei denen es keine Abhängigkeiten zu anderen Merkmalen gibt.

2.2.4.2.1 Koordinaten

Mit der Schnittstelle zur batchmäßigen Einbringung von Koordinaten haben die Gemeinden die Möglichkeit Koordinaten und Grundstücksnummern in das Adress-GWR einzubringen, ohne jede Adresse oder jedes Gebäude im Adress-GWR-Online separat bearbeiten zu müssen. Diese Möglichkeit haben zahlreiche Gemeinden und einige große Städte genutzt.

Seitens Statistik Austria wurden weitere Verbesserungsmaßnahmen initiiert. Zur Ergänzung von fehlenden Grundstücksnummern und Koordinaten kontaktierte die Hotline des Adress-GWR jene Gemeinden, in denen es Adressen bzw. Gebäude ohne Koordinaten gab. Je nach Anzahl der betroffenen Gebäude wurden die fehlenden Grundstücksnummern entweder telefonisch erfragt oder eine Gebäudeliste mit der Bitte um Ergänzung der Grundstücksnummern an die Gemeinden ausgesandt. Weiters wurde den Gemeinden angeboten, dass die Hotline mit Zustimmung der Gemeinde die Geocodierung im Adress-GWR-Online vornimmt.

Dies wurde von den meisten Gemeinden in Anspruch genommen. Von den ursprünglich insgesamt rund 16.000 betroffenen Adressen bzw. Gebäuden sind mit Stand März 2013 nur mehr 653 Adressen (davon 355 in Wien) und 1102 Gebäude (davon 1097 in Wien) ohne Koordinaten.

2.2.4.2.2 Gebäudefunktion

Im Adress-GWR ist die „Funktion des Gebäudes“ als verpflichtendes Merkmal zu führen. Es umfasst die Ausprägungen „Apotheke“, „Einsatzzentrale von Rettungsdiensten“, „Polizei“, „Feuerwehr“, „Gemeindeamt“, „Krankenanstalt“, „Tankstelle“ und „Schule“. Gebäude, in denen sich eine oder mehrere dieser Einrichtungen befinden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Bei allen anderen Gebäuden ist die Ausprägung „zur Zeit keine Funktion zugeordnet“ anzugeben.

Für die „Funktion des Gebäudes“ lagen beim Start des Adress-GWR-Online im Jahr 2004 keine Erstbefüllungsdaten vor. Ende 2007 wurden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) Standortinformationen zu den oben angeführten Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Diese Informationen wurden mit den im Adress-GWR gespeicherten Gebäudedaten abgeglichen. In 3.500 Fällen war im Adress-GWR eine passende Nutzungseinheit vorhanden und die entsprechende Gebäudefunktion wurde automatisch auf die GWR-Gebäudedaten aufgebracht. In 5.100 Fällen stimmten die BEV-Informationen nicht mit den im Adress-GWR gespeicherten Daten überein. Hier wurden die Gemeinden ersucht, zu prüfen, ob die vom BEV genannte Funktion tatsächlich auf das Gebäude zutrifft. Bei ca. 1.200 dieser Gebäude wurde diese Funktion daraufhin von den Gemeinden im Adress-GWR gespeichert.

2.2.4.2.3 Türnummern

Im Zusammenhang mit dem Adressabgleich GWR-ZMR (siehe auch 2.2.4.3) haben mehr als 200 Gemeinden - überwiegend aus den Bundesländern Salzburg und Tirol - von der Batch-Schnittstelle zur Einbringung von Türnummern Gebrauch gemacht. Die Schnittstelle für die Gemeinden wurde eingerichtet, damit diese im Falle von größerem Änderungsbedarf bei den Türnummern (vor allem wenn Türnummerninformationen in anderen Gemeindeanwendungen, die nicht mit dem GWR verknüpft sind, vorhanden sind) diese nicht einzeln und manuell im GWR bearbeiten müssen, sondern über die Batchschnittstelle als Ganzes eingebracht werden können.

2.2.4.2.4 Sonstige Merkmale

Statistik Austria bietet den Gemeinden Massenudates von Merkmalen, bei denen es keine Abhängigkeiten zu anderen Merkmalen gibt (z.B. Wasser-, Kanal-, Gasanschluss), direkt in der Datenbank an. Dies wurde bisher von einzelnen Städten und Gemeinden in Anspruch genommen.

2.2.4.3 Adressabgleich GWR-ZMR

Das Gebäude- und Wohnungsregister ist das führende Register für Wohnungsadressen. Daher wurde dem ZMR gesetzlich ein Nutzungsrecht der Wohnungsadressen eingeräumt, welches gewährleistet, dass im ZMR rechtsgültige Meldeadressen geführt werden.

Das ZMR ist im Gegenzug dazu verpflichtet, dem GWR monatlich die Anzahl der Haupt- und Nebenwohnsitze pro Gebäude und pro Nutzungseinheit zur Verfügung zu stellen.

Für das Zusammenwirken der beiden Adressbestände müssen die Meldeadressen mit den eindeutigen Identifikationsschlüsseln des GWR (Adressnummern, Objektnummern, Nutzungseinheitslaufnummern) versehen sein. Bei Meldeadressen ohne gültige GWR-Schlüssel wurden in den vergangenen Jahren Adressabgleiche vorgenommen. Wurde dabei festgestellt, dass im GWR Gebäude, Wohnungen oder Türnummern nicht eingetragen waren, mussten diese nach erfasst werden.

Die nachstehende Tabelle liefert eine Übersicht über die Anzahl der noch bestehenden Klärungsadressen und jenen Adressen, die vollständig mit dem GWR abgeglichen sind (offizielle Adressen) zum Stand 1. Juli 2013.

Anzahl der Meldefälle nach Adressstatus vom 1.10.2013

Bundesland	Klärungsadressen_Gebäude		Klärungsadressen_Türnummer		offizielle Adressen		inaktive Adressen		Summe
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Burgenland	2.432	0,72	17.628	5,22	317.092	93,93	431	0,13	337.583
Eisenstadt	1.279	8,31	2.577	16,75	11.457	74,48	70	0,46	15.383
Burgenland ohne Eisenstadt	1.153	0,36	15.051	4,67	305.635	94,86	361	0,11	322.200
Kärnten	1.272	0,20	34.996	5,58	590.592	94,16	365	0,06	627.225
Klagenfurt	27	0,02	12.576	11,60	95.723	88,28	110	0,10	108.436
Kärnten ohne Klagenfurt	1.245	0,24	22.420	4,32	494.869	95,39	255	0,05	518.789
Niederösterreich	1.548	0,08	36.549	1,89	1.893.240	97,99	811	0,04	1.932.148
St. Pölten	31	0,05	4.359	7,34	54.963	92,60	5	0,01	59.358
NÖ ohne St. Pölten	1517	0,08	32190	1,72	1838277	98,16	806	0,04	1.872.790
Oberösterreich	482	0,03	171.618	10,93	1.397.199	89,01	425	0,03	1.569.724
Linz	30	0,01	167.008	73,61	59.818	26,37	15	0,01	226.871
OÖ ohne Linz	452	0,03	4.610	0,34	1.337.381	99,59	410	0,03	1.342.853
Salzburg	2.330	0,38	87.583	14,25	524.668	85,35	160	0,03	614.741
Stadt Salzburg	2.240	1,30	87.062	50,42	83.309	48,24	76	0,04	172.687
Salzburg ohne Stadt	90	0,02	521	0,12	441.359	99,84	84	0,02	442.054
Steiermark	4.434	0,33	144.916	10,81	1.190.194	88,75	1.454	0,11	1.340.998
Graz	3.034	0,99	116.674	37,89	187.298	60,83	920	0,30	307.926
Steiermark ohne Graz	1.400	0,14	28.242	2,73	1.002.896	97,08	534	0,05	1.033.072
Tirol	1.084	0,13	60.827	7,37	762.453	92,44	410	0,05	824.774
Innsbruck	644	0,42	56.842	37,48	93.882	61,91	284	0,19	151.652
Tirol ohne Innsbruck	440	0,07	3.985	0,59	668.571	99,32	126	0,02	673.122
Vorarlberg	78	0,02	443	0,11	399.983	99,83	152	0,04	400.656
Wien	412	0,02	441.343	21,76	1.586.502	78,21	244	0,01	2.028.501
Österreich	14.072	0,15	995.903	10,29	8.661.923	89,52	4.452	0,05	9.676.350

2.2.4.4 Wien

Wien kam der Verpflichtung zur EU-Meldung von Baubewilligungs-Konjunkturindikatoren für die Berichtsjahre 2006 bis 2012 (2. Quartal) mittels einer gesonderten aggregierten Datenlieferung nach.

Im GWR wurden bis Mitte 2012 bei Neuerrichtungen lediglich Adressen und Default-Gebäude (20m²) angelegt. Bei bestehenden Gebäuden und Nutzungseinheiten wurden keine Wartungsarbeiten durchgeführt.

Im März 2012 wurde von der Stadt Wien ein Datenbestand an Bauvorhaben - ca. 8.650 Gebäudedatensätze und rund 58.000 Datensätze der dazugehörigen Nutzungseinheiten - übermittelt. Dieser Datenbestand wurde zunächst formalen Prüfungen bezüglich der Kompatibilität mit dem AGWR unterzogen und nach mehrfachen - von der Stadt Wien vorgenommen - Datenbereinigungen schließlich im Juli 2012 ins AGWR eingespielt. Alle Datensätze wurden als offene Bauvorhaben übernommen. In weiterer Folge wurden von der Stadt Wien rund 2.600 in der Realität bereits fertiggestellte Baumaßnahmen im AGWR manuell abgeschlossen. Im November 2012 wurden noch ca. 2.200 Bauvorhaben und rund 18.000 dazugehörige Nutzungseinheiten nachgereicht. Eine weitere Datenlieferung folgte im April 2013. Diese umfasste 683 offene und 2.779 fertiggestellte Bauvorhaben mit insgesamt 18.444 Nutzungseinheiten.

Seit Mitte 2012 meldet Wien alle neuen Baumaßnahmen ins Adress-GWR-Online ein, sodass seit dem 3. Quartal 2012 die für die EU-Meldung erforderlichen Daten – wie bei allen anderen Gemeinden auch – aus dem GWR gezogen werden können.

2.2.4.5 Unterstützung der Gemeinden durch Statistik Austria

Statistik Austria stellt eine Reihe von unterstützenden Maßnahmen bereit.

2.2.4.5.1 Hotline

Von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr steht die Hotline des Adress-GWR-Online unter der Telefonnummer 01/71128-7900 zur Verfügung. Hier werden auftretende Fragen, die den Inhalt, die Funktionsweise und die Bedienung des Adress-GWR-Online betreffen, beantwortet.

2.2.4.5.2 Schulungen

Seitens Statistik Austria wurden sowohl vor dem Start von GWR I als auch beim Umstieg auf AGWR II Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindesoftwareanbieter in die Funktionalitäten der Applikation eingeschult. Dadurch ist es für die Softwarefirmen möglich, ihrerseits Schulungen für Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter abzuhalten.

Auf Anfrage halten auch Mitarbeiter von Statistik Austria Schulungen ab. Dieses Angebot wird v.a. von den meldepflichtigen Bezirkshauptmannschaften aber auch von einzelnen Städten und Gemeinden in Anspruch genommen.

Darüber hinaus wird auch die Möglichkeit einer [Online-Schulung](#) angeboten. Die Online-Schulung ist modular aufgebaut. Die Module beinhalten z.T. mehrere Schulungsvideos, welche die einzelnen Funktionalitäten des Adress-GWR-Online zeigen und die den Anwenderinnen und Anwendern helfen sollen, die einzelnen Grundfunktionen und Spezialaktionen des Adress-GWR-Online zu erlernen oder seltener genutzte Funktionalitäten zu wiederholen. Die einzelnen Videos können in beliebiger Abfolge aufgerufen werden.

2.2.4.5.3 Informationsveranstaltungen

Im Rahmen von Veranstaltungen von Gemeindesoftwareanbietern wurden bisher zahlreiche Vorträge zum AGWR abgehalten. Diese behandeln im Gegensatz zu den Schulungen nicht die Handhabung der WEB-Applikation, sondern gehen auf spezielle Fragen zur Datenerfassung und Datenbereinigung ein und geben auch Hintergrundinformationen zur weitreichenden Nutzung der Daten in der Verwaltung.

Informationsveranstaltungen zum Gebäude- und Wohnungsregister waren auch Teil einer E-Government-Seminarreihe, die von der Verwaltungsakademie des Bundes gemeinsam mit dem jeweiligen Landesverband des Österreichischen Gemeindebundes organisiert wurden. Die Seminare fanden in den Bundesländern Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Vorarlberg und Steiermark statt.

2.2.4.5.4 Testumgebung

Die Testumgebung enthält die Adress- und Gebäudedaten der jeweiligen Gemeinden und beinhaltet alle Funktionen des Adress-GWR-Online. Der einzige Unterschied zur Echt-Applikation besteht darin, dass der Anwender zwar Änderungen vornehmen kann, diese jedoch nicht an das Adressregister bzw. an das Gebäude- und Wohnungsregister weiter geleitet werden. Der Anwender kann damit ohne Bedenken die Applikation an den eigenen, bekannten Daten ausprobieren und erlernen.

2.2.4.5.5 Integriertes Nachrichtensystem

Im Adress-GWR-Online ist ein Nachrichtendienst integriert. Damit ist es einerseits möglich, dass Statistik Austria Nachrichten an alle Gemeinden sendet und andererseits die Gemeinden Anfragen an Statistik Austria richten können.

2.2.4.5.6 Handbuch

Das Handbuch des Adress-GWR-Online besteht aus 2 Teilen.

Der erste Teil beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der Konzeption von Adress-GWR-Online. Es werden die Definitionen aller wichtigen Begriffe sowie eine Darstellung der dem Adress-GWR-Online zugrunde liegenden Regeln gegeben. Zur leichteren Verständlichkeit ist das Handbuch mit zahlreichen Beispielen und Tipps angereichert. Dieser erste Teil richtet sich an alle Anwender des Adress-GWR-Online unabhängig davon, ob diese direkt mit der Applikation oder über WEB-Services arbeiten.

Der zweite Teil des Handbuches besteht aus einer mit zahlreichen Screen-Shots angereicherten Einführung in die Handhabung der Applikation. Dieser Teil richtet sich speziell an alle Online-Anwender.

Das [Handbuch](#) wird auf der Homepage von Statistik Austria zur Verfügung gestellt.

2.2.4.6 Gemeindesoftwarefirmen

Die meisten Gemeindesoftwarefirmen haben das GWR z.T. an ihre Bauapplikationen angebunden und unterstützen die Gemeinden bei der Datenbearbeitung.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

Das zentrale Gebäude- und Wohnungsregister für Zwecke der Bundesstatistik ist öffentlich nicht zugänglich. Auswertungen werden unter Berücksichtigung der statistischen Geheimhaltung erstellt.

2.3.1 Wohnbaustatistik

Österreich hat eine Meldeverpflichtung an die Europäische Union (Verordnung (EG) Nr. 1165/98), die besagt, dass quartalsweise Statistiken über Baugenehmigungen an das Statistische Amt der EU (Eurostat) zu melden sind. Diese Zahlen sind Teil der Meldung von Konjunkturindikatoren.

Seit Juli 2009 werden Zahlen über [Baubewilligungen](#) und [Fertigstellungen](#) auf der Homepage von Statistik Austria veröffentlicht.

2.3.2 Registerzählung

Das Gebäude- und Wohnungsregister ist Basisregister für die Registerzählungen. Einerseits ist es die Datengrundlage für die Gebäude- und Wohnungszählung. Andererseits können aufgrund der im GWR geführten Adressen Personen und Arbeitsstätten zu allen administrativen Gebietsgliederungen zugeordnet werden.

Im August 2009 wurden die Ergebnisse der [Probezählung 2006](#) auf der Homepage von Statistik Austria veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Registerzählung 2011 ist für Herbst 2013 geplant.

2.3.3 Publikationen nach geometrischen Raumgliederungen

2.3.3.1 Regionale Datenpakete

Ausgewählte GWR-Daten werden kostenpflichtig nach folgenden regionalen Gliederungen abgegeben: Ortschaften, Gemeinden, Zählsprengel, Siedlungseinheiten und Postleitzahlen.

Daten auf Basis folgender regionaler Gliederungen werden kostenlos über die Webseite von Statistik Austria abgegeben: Bundesländer, Politische Bezirke, Regionalwahlkreise, Arbeitsmarktbezirke, Finanzamtsbereiche, Gerichtsbezirke, NUTS-Einheiten, Stadtregionen, Stadt-Land-Abgrenzungen, Dauersiedlungsraum, Landwirtschaftliche Haupt- und Kleinproduktionsgebiete.

2.3.3.2 Regionalstatistische Raster

Das GWR bildet die Basis für Auswertungen nach geometrischen Raumgliederungen, wie z.B. regionalstatistische Raster. Dadurch können Daten unabhängig von Verwaltungsgliederungen zur Verfügung gestellt werden und maßgeschneiderte Informationen für Raumplanungen, Energiekonzepte etc. angeboten werden.

Regionalstatistische Rastereinheiten sind flächendeckend über das gesamte Bundesgebiet gelegt. Die Raster sind von Verwaltungsgrenzen unabhängig und erlauben daher eine stärkere sachbezogene Gebietsabgrenzung. Ausgewählte GWR-Daten werden in den Rastergrößen 100m, 250m, 500m, 1000m, 2000m und 5000m angeboten.

2.4 Behandlung vertraulicher Daten

Die Daten des zentralen Gebäude- und Wohnungsregisters dienen den Zwecken der Bundesstatistik. Auswertungen aus dem Register dürfen nur unter Berücksichtigung der statistischen Geheimhaltungspflicht vorgenommen und veröffentlicht werden.

Daher werden Daten nur für ausreichend besetzte Rasterzellen oder Gebiete in aggregierter Form ausgewiesen: Gebäudedaten werden dann ausgewiesen, wenn mind. 3 Gebäude als Aggregat vorhanden sind. Wohnungsdaten werden dann ausgewiesen, wenn mind. 3 Wohnungen als Aggregat vorhanden sind. Fallzahlen werden ohne Datenschutzeinschränkung abgegeben.

Die Zugriffsrechte auf die Daten der lokalen Gebäude- und Wohnungsregister sind im § 7 des GWR-Gesetzes geregelt. Institutionen, denen ein Zugriff zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben nicht kommerzieller Art einzuräumen ist, wie Bundesministerien, Zentrales Melderegister, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Bundesdenkmalamt oder Länder, sind taxativ angeführt. Je Institution sind weiters taxativ im Gesetz die Registereinheiten und die zu diesen zugehörigen Merkmale angeführt, auf die ein Zugriff zu gewähren ist.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Die Relevanz bezieht sich auf das Ausmaß, zu dem die Nutzeranforderungen erfüllt werden.

Die Inhalte des GWR und deren Definitionen sind durch das GWR-Gesetz, das Registerzählungsgesetz sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen festgelegt.

3.1.1 Statistische Relevanz

- Das GWR enthält im Wesentlichen die für Registerzählungen relevanten Daten und kann frühere Gebäude- und Wohnungszählungen ersetzen. Das GWR garantiert, dass
 - die Daten rascher verfügbar sind,
 - die Daten tagesaktuell vorliegen,
 - und jederzeit aktuelle Auswertungen der Registerinhalte vorgenommen werden können.
- Das GWR wird als Zuordnungsquelle für alle regionalen Gebietsgliederungen herangezogen, so vor allem beim Unternehmensregister für statistische Zwecke (URS), der Abgestimmten Erwerbsstatistik, dem POPREG (Bevölkerungsstatistisches Spiegelregister des ZMR), dem Bildungsstandregister, dem Verbrauchergesundheitsinformationssystem und dem land- und forstwirtschaftlichen Register (LFR).
- Die Daten des Gebäudebestandes werden zur Vervollständigung des Datenbedarfs für den Häuserpreisindex herangezogen.
- Eine internationale Anforderung ist durch die Vereinten Nationen gegeben. In periodischen Abständen sind Fragebogen bezüglich des Gebäude- und Wohnungsbestandes in Österreich zu beantworten, um so einen weltweiten Vergleich des Wohnungswesens zu ermöglichen.
- Weiters beinhaltet die Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen eine Auflistung der erforderlichen Gebäude- und Wohnungsmerkmale, die somit im GWR geführt werden müssen, da national vorgesehen ist, dass das GWR das Basisregister ist, welche die erforderlichen Gebäude- und Wohnungsmerkmale zur Verfügung zu stellen hat.
- Das GWR erfüllt alle Anforderungen für die Erstellung der Wohnbaustatistik.
- Das GWR eignet sich als Auswahlrahmen und Datenquelle für Stichprobenerhebungen (z.B. Flächenstichprobe Probezählung 2009).
- Das GWR stellt für GIS-Anwendungen relevante Basisdaten, wie Gebäudekoordinaten etc. zur Verfügung.

3.1.2 Relevanz der Adressdaten

Die Nutzeranforderungen für den Adressabgleich mit dem ZMR, dem URS, dem VIS sowie dem Adressregister sind in vollem Ausmaß erfüllt.

3.1.3 Relevanz für die Verwaltung

Das GWR Gesetz räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, dass die Daten für das Verwaltungshandeln der Gemeinden genutzt werden können. Dies hat den Vorteil, dass Daten nur einmal erfasst werden müssen und in allen Bereichen der Gemeindeverwaltung eine einheitliche Datengrundlage zur Verfügung steht.

Nutzungsrechte für Länder und Bundesdienststellen (z.B. für das BMF als Datengrundlage für die Einheitsbewertung) zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben unterstreichen die Multifunktionalität des GWR. Dies bewirkt in vielen Bereichen eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes und entlastet die Bürger.

Mit dem GWR steht erstmals eine österreichweit einheitliche Datensammlung über den Bestand und die Struktur von Gebäuden und Nutzungseinheiten (Wohnungen) zur Verfügung, die aktuelles Datenmaterial für Raumplanung, Lärm-, Umwelt-, Energie- und Katastrophenschutzmaßnahmen zur Verfügung stellt.

3.2 Genauigkeit

Das Kriterium Genauigkeit bezieht sich darauf, inwieweit die im GWR enthaltenen Einheiten und ihre Merkmale mit der Realität übereinstimmen.

Die Erstbefüllungsdaten stammen aus statistischen Erhebungen (Gebäude- und Wohnungszählung 2001, Wohnbaustatistik) und liegen daher – sofern von den Gemeinden keine Nachbearbeitung vorgenommen wurde – in jener Qualität vor, wie sie für die jeweilige Erhebung gefordert wurde.

Gebäude und Wohnungen, die aufgrund von Bauvorhabensmeldungen erfasst wurden, entsprechen dem Ansatz einer Verwaltungsdatenqualität, da die Daten aus Bauplänen bzw. Baubeschreibungen stammen und somit Verfahrenstatbestand bei Gemeinden aufgrund ihres Verwaltungshandelns im Zuge von Bauverfahren sind. Hinzu kommt, dass im Falle von Neuerrichtungen von Gebäuden das Bundesministerium für Finanzen die GWR-Daten für die Berechnung der Einheitswerte heranzieht. Die Höhe des Einheitswertes ist nicht nur für die Gemeinde von Bedeutung (Grundsteuervorschreibung), sondern schlägt bis auf den Bürger durch. Daher ist eine exakte Führung der Daten unabdingbar (war zum Beispiel ein Beweggrund die Flächenangaben in m² im Register mit zwei Kommastellen zu führen).

3.2.1 Vollzähligkeit

Die Vollzähligkeit der im GWR geführten Einheiten kann anhand von Verwaltungsdaten (z.B. Meldeadressen im Zentralen Melderegister) gemessen werden.

Aktualität und Vollzähligkeit sind zwei wichtige Kriterien zur Beurteilung der Qualität einer Registerführung. Vollzähligkeit wird einerseits am Vorhandensein der zu führenden Registereinheiten und andererseits an der Vollständigkeit der Merkmalsinhalte zu den Registereinheiten bemessen. Die Abschätzung der Vollzähligkeit der Registereinheiten ist nur durch einen Vergleich mit anderen Registerführungen möglich, da in Österreich für einen direkten Vergleich keine flächendeckenden Informationen über Gebäude- und Wohnungen zur Verfügung stehen.

Vollzähligkeit kann vor allem dadurch bewirkt werden, dass GWR-Inhalte direkt Einfluss auf Verwaltungshandeln in anderen Registerführungen haben, wie dem ZMR oder durch die Verknüpfung mit Registern wie z.B. dem Unternehmensregister für Zwecke der Statistik (URS) oder dem Veterinärinformationssystem (VIS). So weisen Gebäude mit Wohnnutzung einen hohen Abdeckungsgrad im Register auf, da 99,9% aller ZMR-Meldefälle eine gültige Objekt Nummer des GWR aufweisen. Der Vergleich mit VIS-Betriebseinheiten (Übereinstimmung von 91%) und mit dem URS (Übereinstimmung von 93%) zeigt immerhin noch, dass auch Nichtwohngebäude in entsprechendem Ausmaß im Register enthalten sind, wobei hier jedoch schon eine Unterfassung anzunehmen ist. Die Unterfassung ist höher anzusetzen als die Vergleichswerte ausweisen, da nur Gebäude in den Vergleich einfließen, wo die Arbeitsstätte zugeordnet ist (z.B. das Verwaltungsgebäude), nicht jedoch weitere an dieser Arbeitsstätte bestehende Nichtwohngebäude (wie z.B. Produktions- oder Lagerhallen). Bei den landwirtschaftlichen Nebengebäuden und den sonstigen Nebengebäuden ist ebenso von Unterfassungen auszugehen, hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese erst ab 2010 in die Registerführung fallen.

An dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass eine fehlende Übereinstimmung auch auf Adressmängel (falsche Schreibweise, bereits aufgelassene oder nicht offiziell von der Gemeinde vergebene Adressen etc.) im Vergleichsregister zurückzuführen ist.

Auf Ebene der Wohnungen und Nutzungseinheiten sind österreichweit 89,5% aller ZMR-Meldefälle in der Regel mit einer Wohnung des GWR verknüpft. Schließt man bei diesem Vergleich die Landeshauptstädte aus, so ergeben sich Zuordnungsraten von 95% (Bgld., Ktn.) bis nahezu 100% (OÖ, Sbg., T, Vbg.). Bei den Landeshauptstädten weist Linz (26%) die schlechteste Zuordnungsraten auf, Klagenfurt erreicht immerhin bereits 88%; in Wien liegt sie bei 78%. Diese Zuordnungsraten zeigen, mit Ausnahme einiger Landeshauptstädte, dass auch auf Ebene der Wohnung eine hohe Vollzähligkeit gegeben ist. Bei der Interpretation der Zuordnungsraten ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht immer davon auszugehen ist, dass diese Einheiten nicht im GWR vorhanden sind, sondern es gibt lediglich keine Übereinstimmungen an Identifikatoren

(Türnummer) für die Zuordnung. Bei den sonstigen Nutzungseinheiten ist jedoch von größeren Unterfassungen auszugehen. Dies ist vor allem auf den Umstand zurückzuführen, dass erst mit AGWR II eine vollständige Erfassung von Nutzungseinheiten in einem Register vorgenommen wurde. Hinzu kommt, dass bei der GWZ 2001 keine sonstigen Nutzungseinheiten erhoben wurden, sondern nur die überwiegende Nutzung des Gebäudes. Wurde z.B. bei der GWZ 2001 als überwiegende Nutzung Bürogebäude angegeben, so konnte bei der Erstbefüllung auch nur eine Nutzungseinheit mit Bürofläche angelegt werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass in dem Gebäude auch andere Flächennutzungen vorkommen, wie etwa Groß- und Einzelhandelsflächen, Nutzung für Industrie und Lagerei usw. Dies gilt jedoch nur für Einheiten, die erstbefüllt und durch die Gemeinden noch keiner Änderung unterzogen wurden.

Ein völlig anders Bild zeigen Neuerrichtungen von Gebäuden. Diese weisen eine sehr gute Vollzähligkeit und Vollständigkeit auf.

Bei den Merkmalen zu den Registereinheiten ist bei der Beurteilung der Vollständigkeit vor allem jener Umstand zu berücksichtigen, dass durch die GWR-Novelle 2009 neue Merkmale in die Registerführung aufgenommen wurden. Diese zeigen naturbedingt geringere Vollständigkeitsausmaße, geprägt vor allem durch den Umstand, dass die Bestandsdaten erst im Anlassefall von den Gemeinden nachgeführt werden müssen. Dies gilt nur für den Bestand, nicht jedoch für Zugänge durch Neuerrichtungen (siehe oben).

Generell ist anzumerken, dass Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Registereinheiten und der zugehörigen Merkmale sehr stark auch Gemeinde bezogen zu beurteilen ist. Es zeigt sich, dass einige Gemeinden zum Teil bereits umfassendere Datennachführungen durch Nachbearbeitungen des Gebäudebestandes vorgenommen haben.

3.2.1.1 Adressabgleich GWR-ZMR

Im Mai 2006 wurde seitens des Zentralen Melderegisters (ZMR) mit den Abgleicharbeiten der Adressdaten des ZMR und den Adressdaten des GWR begonnen. Mittels automatischer Klärungsläufe wurden zunächst auf Gebäudeebene die ZMR-Meldeadressen mit den GWR-Adressen abgeglichen. Bei einer Übereinstimmung wurden die Adressnummer und die Objektnummer des GWR in den Meldedatenbestand aufgebracht. Diese Klärungsläufe werden seit Mai 2006 monatlich durchgeführt.

Unstimmige Meldeadressen, die nicht automatisch zugeordnet werden können, müssen von den Gemeinden „manuell“ bereinigt werden, entweder durch eine Neuaufnahme oder Korrektur der Adresse im GWR oder durch eine Ummeldung der betroffenen Personen im ZMR.

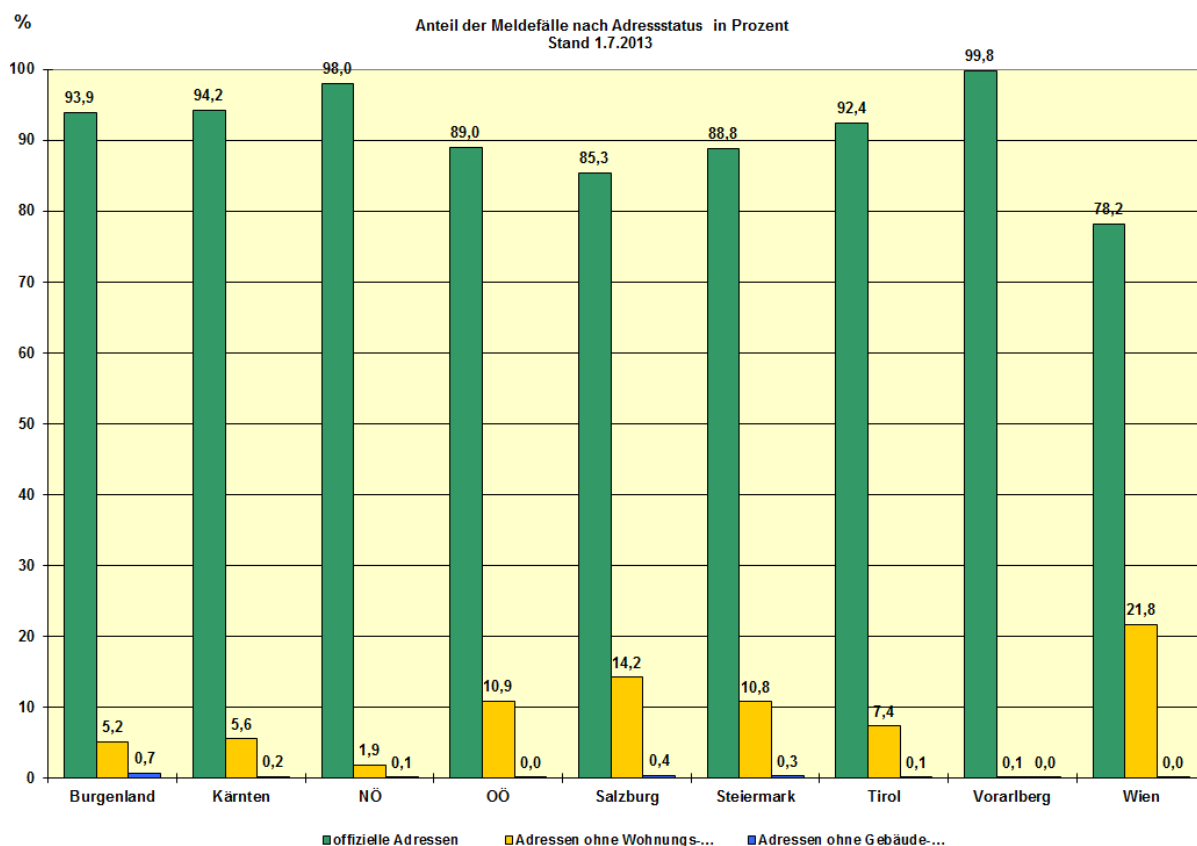
Insgesamt konnten im Zuge der Abgleicharbeiten über 900.000 Meldeadressen mit einer gültigen Adressnummer und Objektnummer aus dem GWR versehen werden. Im Juli 2013 stimmten bereits 99,9 % aller Meldeadressen (ca. 9,7 Mio Hauptwohnsitze und weitere Wohnsitze) bis zur Gebäudeadresse mit dem GWR überein.

Auf Ebene der Nutzungseinheit wurde der Adressabgleich zwischen GWR und ZMR im Jahr 2006 nur auf Wunsch einzelner Gemeinden durchgeführt. Im Februar 2007 startete die ZMR-Support-Unit die Zuordnungsläufe im Burgenland. Danach folgten sukzessive die Bundesländer Kärnten, Salzburg, Vorarlberg, Tirol, Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich. In Wien wurde 2007 bereits bei allen Meldeadressen, für die ein Abgleich der Gebäudeadressen erforderlich war, gleichzeitig auch eine Zuordnung der Türnummern vorgenommen.

Die Klärungsläufe für reine Türnummernzuordnungen wurden Anfang 2008 gestartet.

Im Juli 2013 stimmten bereits 89,5 % der Meldeadressen bis zur Türnummer mit den GWR-Adressen überein (siehe auch Kap. 2.2.4.3).

Abbildung 5: Adressabgleich GWR-ZMR



3.2.1.2 Deckungsgrad mit dem Unternehmensregister

Das Unternehmensregister für Zwecke der Statistik (URS) führt Adressabgleiche mit dem GWR durch. Ziel ist es die Adressnummer und Objektnummer und damit die rechtsgültige Adressschreibweise bis zur Ebene des Gebäudes aus dem GWR zu übernehmen. In Fällen, in denen zwar eine Zuordnung zu einer Adresse, jedoch keine genaue Objektzuordnung möglich ist, wird nur der Adresscode übernommen.

Mit Stand Juni 2013 gibt es folgenden Deckungsgrad:

Bundesland	Anzahl wirtschaftlich aktiver Unternehmen, inkl. Non-Profit Einrichtungen und Öffentlicher Verwaltung zugeordnet zu						Summe
	einem Adresscode		einer Objektnummer		keiner GWR-Adresse		
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Bgld.	419	3,5	10.815	91,4	594	5,0	11.828
Ktn.	941	3,6	24.321	92,5	1.018	3,9	26.280
NÖ	3.390	5,0	61.304	89,9	3.486	5,1	68.180
OÖ	2.117	3,6	54.401	93,4	1.757	3,0	58.275
Sbg.	754	2,3	30.635	94,1	1.158	3,6	32.547
Stmk.	1.442	2,7	49.939	92,6	2.523	4,7	53.904
T	890	2,1	39.803	94,2	1.574	3,7	42.267
Vbg.	364	1,9	17.636	94,4	677	3,6	18.677
W	3.915	3,8	96.094	94,4	1.769	1,7	101.778
Gesamt	14.232	3,4	384.948	93,0	14.556	3,5	413.736

Bundes- land	Anzahl wirtschaftlich aktiver Arbeitsstätten, inkl. solcher von Non-Profit Einrichtungen und Öffentlicher Verwaltung zugeordnet zu						Summe
	einem Adresscode		einer Objektnummer		keiner GWR-Adresse		
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Bgld.	506	3,2	14.322	91,2	882	5,6	15.710
Ktn.	1.162	3,4	31.110	92,3	1.420	4,2	33.692
NÖ	4.153	4,7	79.305	89,8	4.807	5,4	88.265
OÖ	2.606	3,5	69.835	93,2	2.466	3,3	74.907
Sbg.	927	2,3	37.785	93,8	1.591	3,9	40.303
Stmk.	1.785	2,6	64.034	92,6	3.310	4,8	69.129
T	1.142	2,1	50.034	93,8	2.148	4,0	53.324
Vbg.	428	1,9	21.435	94,2	899	3,9	22.762
W	4.349	3,6	114.317	94,6	2.209	1,8	120.875
Gesamt	17.058	3,3	482.177	92,9	19.732	3,8	518.967

Wie bereits erwähnt kann eine fehlende Zuordnung nicht nur auf Mängel im GWR, sondern auch auf unstimmige Adressen im Vergleichsregister zurückzuführen sein. So können einerseits die Adresse und das Gebäude im GWR fehlend sein, andererseits können die Adresse und das Gebäude im GWR geführt sein, jedoch die Adressangaben im URS sind für eine Zuordnung nicht ausreichend oder stellen veraltete bzw. nicht offizielle Adressangaben dar.

3.2.1.3 Deckungsgrad mit dem Veterinärinformationssystem

Das Veterinärinformationssystem führt ebenfalls Adressabgleiche mit dem GWR durch. Von derzeit ca. 349.000 VIS-relevanten Betriebsstätten weisen hinsichtlich Betriebsadresse ca. 29.000 keine Verknüpfung in das GWR auf. Davon ca. 12.000 Adressen deswegen, weil für bestimmte Betriebstypen keine Verknüpfung zum GWR gesucht wird (z.B. Almen, Aquakulturanlagen) und die Koordinaten direkt im VIS gewartet werden. Der Rest betrifft Adressangaben (vor allem Meldungen von externen Kontrollorganen), für die erst versucht werden muss, eine Verknüpfung in das GWR herzustellen.

Mit Stand April 2013 gibt es folgenden Deckungsgrad:

Bundes- land	Anzahl aktiver Betriebsadressen zugeordnet zu						Summe
	einem Adresscode		einer Objektnummer		keiner GWR-Adresse		
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Bgld.	129	0,7	16.995	94,1	942	5,2	18.066
Ktn.	287	0,9	26.783	87,6	3.488	11,4	30.558
NÖ	955	1,3	67.942	91,8	5.094	6,9	73.991
OÖ	556	1,0	53.644	94,1	2.828	5,0	57.028
Sbg.	241	1,0	20.596	87,4	2.739	11,6	23.576
Stmk.	450	0,7	60.649	92,0	4.835	7,3	65.934
T	287	0,7	34.856	88,5	4.249	10,8	39.392
Vbg.	112	0,9	11.186	89,0	1.274	10,1	12.572
W	833	3,0	23.651	85,3	3.258	11,7	27.742
Gesamt	3.850	1,1	316.302	90,7	28.707	8,2	348.859

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Gemeinden sind gemäß GWR-Gesetz verpflichtet die Registerdaten laufend zu warten.

Aktualität wird einerseits determiniert durch die Verknüpfung des GWR mit anderen Registerführungen und andererseits durch die Einbindung der GWR-Dateninhalte in das Verwaltungshandeln der Gemeinden (Eigeninteresse) und sonstigen Gebietskörperschaften (Ministerien, Länder). So bewirkt etwa die Verknüpfung mit dem ZMR nicht nur eine Vollzähligkeit der Registereinheiten Gebäude mit Wohnnutzung oder die Heranziehung der GWR-Daten durch das BMF für die Ermittlung von Einheitswerten im Falle der Neuerrichtungen eine Vollzähligkeit und Vollständigkeit, sondern hat auch unmittelbar Einfluss auf die Aktualität, da ansonsten das Verwaltungshandeln nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden kann.

3.3.1 Adressdaten

Die aktuelle Führung der Adressen von Gebäuden und Nutzungseinheiten durch die Gemeinden ist beispielsweise aufgrund der Anforderungen des ZMR gegeben, da Personen erst dann „korrekt“ angemeldet werden können, wenn die Adresse im GWR vorhanden ist. (Anmerkung: wird im ZMR auf eine nicht im GWR vorhandene Adresse angemeldet, so wird diese als Klärungsadresse gekennzeichnet.)

Weiters verwenden die Gemeinden die Adressen für ihr Verwaltungshandeln, ebenso setzen EDV-Anwendungen in den Gemeinden die Verknüpfung mit dem GWR voraus, wie zum Beispiel das LMR (lokales Melderegister im Verbund mit dem ZMR), welches auch eine integrierte Wahlabwicklung beinhaltet. Daher ist eine aktuelle Adressführung auch im eigenen Interesse der Gemeinden gelegen.

3.3.2 Bauvorhabensmeldungen

Bei den Bauvorhabensmeldungen ist ein hoher Erfassungsgrad gegeben, es gibt jedoch punktuell zeitliche Verzögerungen, da einige Gemeinden die Erfassung nicht bei der Baubewilligung, sondern erst mit Baubeginn vornehmen. Damit wollen die Gemeinden einen zusätzlichen Korrekturaufwand im GWR vermeiden, der sich aufgrund von Planänderungen zwischen der Bewilligung und dem Baubeginn ergeben könnte.

3.4 Vergleichbarkeit

Die räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit ist prinzipiell innerhalb Österreichs gegeben. Es ist allerdings zu bedenken, dass – insbesondere durch die GWR-Novelle 2009 – laufend qualitative und quantitative Verbesserungen der Registerdaten vorgenommen wurden und werden und sich daher zeitliche Vergleichsprobleme ergeben können.

Eine Vergleichbarkeit innerhalb der EU ist nicht möglich, da es keine gemeinschaftlichen Vorgaben für Gebäude- und Wohnungsregister gibt. Dementsprechend zeigt sich auf europäischer Ebene ein sehr heterogenes Bild. Einerseits erfolgt in einigen Ländern eine Einrichtung von eigenständig zu führenden Gebäude- und Wohnungsregistern (sowohl für statistische als auch für Verwaltungszwecke), andererseits erfolgt die Führung von Gebäude- und Wohnungsinformationen in einem integrierten Verbund mit dem Bevölkerungsregister (Population Register). Darüber hinaus gibt es ebenso noch die traditionelle Erhebung von Gebäude- und Wohnungsinformationen im Wege der Durchführung einer Primärerhebung (Vollerhebung). Stellt man diese Verfahrenslösungen in Bezug zur Situation in Österreich, so kommt Österreich durchwegs eine Vorreiterrolle zu, sowohl hinsichtlich des inhaltlichen und technischen konzeptionellen Aufbaus als auch hinsichtlich Umfang und Aktualität der Registerinhalte.

3.5 Kohärenz

Kohärenz betrifft die Vergleichbarkeit mit anderen (statistischen Produkten).

3.5.1 Adressregister

Durch die gemeinsame Meldeschiene Adress-GWR-Online stimmen die Adressdaten des Adressregisters (Adressen von Grundstücken und Gebäuden) vollständig mit den Adressdaten des GWR überein. In weiterer Folge werden die Adressdaten des Adressregisters in die Grundstücksdatenbank übernommen, sodass auch die dort verspeicherten Gebäudeadressen mit dem GWR übereinstimmen.

3.5.2 Zentrales Melderegister

Das GWR ist das führende Register für Wohnungsadressen. Durch den automatischen Abgleich, der alle 30 Sekunden stattfindet, werden alle neu im GWR erfassten Adressen an das ZMR übermittelt und stehen für Anmeldungen zur Verfügung. Bei Adressänderungen im GWR werden die betroffenen Meldeadressen ohne zusätzlichen Aufwand für die Meldebehörde automatisch berichtigt.

Derzeit gibt es österreichweit bei den Gebäudeadressen eine Übereinstimmung von 99,9% zwischen ZMR und GWR. Auf Ebene der Türnummern stimmen 89,5% aller ZMR-Meldeadressen mit dem GWR überein.

3.5.3 Gebäude- und Wohnungszählung 2001

- Die Gebäudedefinition des GWR-Gesetzes i.d.F. des BGBl. I Nr. 9/2004 entsprach noch jener der GWZ 2001. In der ersten Novelle des GWR-Gesetzes (BGBl. I Nr. 125/2009) wurde die Gebäudedefinition jedoch dahingehend abgeändert, dass sie sich nunmehr an die in den Bauordnungen der Länder verwendeten Begriffe anlehnt, wobei versucht wurde eine umfassende und einheitlich Definition über alle neun Bauordnungen hinweg zu schaffen. Der Gebäudebegriff umfasst somit nunmehr auch landwirtschaftliche Nebengebäude, private Garagen und sonstige Nebengebäude. Auch die Einschränkung auf eine Mindestfläche von 20m² ist entfallen.
- Die Wohnungsdefinition der GWZ 2001 unterscheidet sich von der Wohnungsdefinition des GWR ebenfalls, da bei der GWZ 2001 Wohnungen zwingend über Küche oder Kochnische verfügen mussten. Die im GWR geführte Begriffsbestimmung „Wohnung“ wurde vom Wohnungseigentumsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 70, (§ 2 Abs. 2 zweiter Satz) übernommen.
- Bei den weiteren Nutzungseinheiten ist kein Vergleich möglich, da diese bei der GWZ 2001 nicht erhoben wurden.

3.5.4 Wohnbaustatistik

Die Vergleichbarkeit mit der Wohnbaustatistik 2002 ist ab dem Jahr 2005 möglich. Für die Berichtsjahre 2003 und 2004 können keine Daten zur Verfügung gestellt werden, da in diesen Jahren aufgrund der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung nur eine eingeschränkte freiwillige Meldetätigkeit bei der Wohnbaustatistik stattfand.

Im Vergleich zur früheren Wohnbaustatistik sind nun auch Baumaßnahmen von „Nichtwohngebäuden“ vorhanden.

3.5.5 Registerzählung 2011

Die Vergleichbarkeit mit der Registerzählung ist gegeben, da das GWR als Basisregister herangezogen wurde.

4. Ausblick

4.1 Ausblick auf die Energieausweisdatenbank

Die Anbindung der Energieausweisdatenbank an das GWR (GWR-Gesetz § 1 Abs. 4) wird zur vollzähligen Führung der Registereinheiten im GWR beitragen, da künftig Energieausweise von den Ausstellern in der Energieausweisdatenbank erfasst werden müssen, was das Vorhandensein des entsprechenden Gebäudes bzw. der entsprechenden Nutzungseinheit im GWR voraussetzt.

Die Notwendigkeit der Erfassung der Energieausweise ergibt sich einerseits aufgrund der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und bundes- bzw. länderspezifischer energiepolitischer Fragestellungen (Kalibrierung der Anforderung an die Energiekennzahlen; Schaffung von umwelt- und energiepolitischen Grundlagendaten, wie Energieeffizienz von Gebäuden, CO₂-Ausstoß, Art der Wärmebereitstellung und des Energieträgers). Die Integration der Daten der Energieausweise in das GWR ermöglicht deren eindeutige Zuordnung zu Gebäuden und Nutzungseinheiten. Weiters sind in Hinkunft auch Auswertungen möglich, welche umwelt- bzw. energiepolitischen Zielsetzungen tatsächlich erreicht werden konnten, und Aussagen, welche Potentiale noch ausgeschöpft werden können oder ob bereits hohe Durchdringungsraten vorhanden sind. Die Auswertungen der Daten der Energieausweise können somit einen wesentlichen Beitrag zur Evaluierung der Energienachhaltigkeit (Einsatz alternativer Wärmebereitstellungssysteme bzw. erneuerbarer Energieträger, Energieunabhängigkeit usw.) und jener der eingegangenen Verpflichtungen zum Klimaschutz leisten.

4.2 Generell

Die künftige Nutzung der GWR-Daten durch die Länder und den damit verbreiterten Anwendungsmöglichkeiten (Wohnbauförderung, Energiekonzepte, Emissionskataster, etc.) wird zu einer Qualitätssteigerung führen, da die Gemeinden auch seitens der Länder dazu angehalten sein werden, im GWR die Daten qualitativ hochwertig zu führen.

Auch im Vorfeld der Gemeindestrukturreform in der Steiermark ist zu erwarten, dass Datenverbesserungen vorgenommen werden, da es z.B. gilt die Berechnung von Gemeindesteuern und Abgaben, die bisher von Gemeinde zu Gemeinde ganz unterschiedlich gehandhabt wurde, zu vereinheitlichen und das GWR dafür als Berechnungsbasis herangezogen werden könnte.

Auch in Zukunft ist es weiterhin ein erklärtes Ziel den optimalen Nutzungsgrad der Einbindung von GWR-Informationen in Registerführungen bzw. -anwendungen der Verwaltung auszubauen und zu verstärken, sowie die zugehörigen technischen und organisatorischen Abläufe zu optimieren und somit eine Qualitätssteigerung der Verwaltungsdaten per se, aber auch der GWR-Inhalte zu erzielen und abzusichern.

Abkürzungsverzeichnis

AGWR	Meldeschiene Adress-GWR-Online
AGWR II	Unter diesem Begriff ist die 2010 adaptierte Meldeschiene „Adress-GWR-Online“ sowie das gemäß BGBl. I Nr. 125/2009 inhaltlich erweiterte Gebäude- und Wohnungsregister subsumiert.
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
DKM	Digitale Katastralmappe
GWR	Gebäude- und Wohnungsregister
GWR I	Unter diesem Begriff ist die 2004 in Betrieb gegangene Meldeschiene „Adress-GWR-Online“ sowie die Inhalte des Gebäude- und Wohnungsregister gemäß BGBl. I Nr. 9/2004 subsumiert.
GWZ	Gebäude- und Wohnungszählung
NTZ	Nutzungseinheit
URS	Unternehmensregister für Zwecke der Statistik
URV	Unternehmensregister für Verwaltung
VIS	Veterinärinformationssystem
ZMR	Zentrales Melderegister

Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen

Weitere Informationen und Dokumente zum Gebäude- und Wohnungsregister sind unter www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/index.html bereit gestellt.